

Stimmzettelumschlag

Legen Sie hier nur den Stimmzettel ein.
Anschließend kleben Sie den Umschlag zu.

GESCHÄFTSANWEISUNG

FÜR BRIEFWAHLVORSTÄNDE

BÜRGERSCHAFTSWAHL 2025

www.hamburg.de/wahlen



Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen.....	4
1.1 Wahlhelfendenplattform.....	4
1.2 Rechtsgrundlagen.....	4
1.3 Gut zu wissen – Begriffserklärungen.....	4
2. Vorbereitung auf den Wahltag.....	7
2.1 Bildung des Briefwahlvorstandes.....	7
2.2 Schulungsveranstaltung.....	7
2.3 Informationen zum Auszählzentrum.....	8
3. Am Wahltag vor 18:00 Uhr.....	8
3.1 Material für den Briefwahlvorstand.....	8
3.2 Verpflichtung des Briefwahlvorstandes.....	8
3.4 Einrichtung des Briefwahllokals.....	9
3.5 Öffentlichkeit.....	9
3.6 Prüfung der roten Wahlbriefumschläge.....	9
3.6.1 Kontrolle der richtigen Zuordnung und Zählung der roten Wahlbriefe.....	9
3.7 Öffnen der roten Wahlbriefe.....	10
3.7.1 Abgleich der Wahlscheine mit der Negativliste.....	11
3.7.2 Wahlbriefe, die aus anderen Gründen Anlass zu Bedenken geben.....	12
3.8 Zulassung oder Zurückweisung der zuvor aussortierten roten Wahlbriefumschläge	
13	
3.8.1 Aussortierte Briefe mit Negativlisten-Treffer.....	13
3.8.2 Aussortierte Briefe, die aus anderen Gründen Anlass zu Bedenken geben ..	13
4. Am Wahltag ab 18:00 Uhr.....	15
4.1 Reihenfolge der Auszählung.....	15
4.1.1 Zählung der blauen Stimmzettelumschläge.....	15
4.1.2 Öffnen und Prüfen der Stimmzettelumschläge.....	16
4.2 Vorab-Auszählung zur Ermittlung der vorläufigen Fraktionsstärke.....	16
4.2.1 Sortieren der Stimmzettelhefte.....	16
4.2.2 Zählen der zweifelsfrei gültigen Stimmen.....	16
4.2.3 „Sonderstapel“.....	18
4.2.4 Meldung des Ergebnisses (Schnellmeldung).....	18
4.2.5 Ausfüllen der restlichen Niederschrift.....	18
5. Abschlussarbeiten für den Wahltag.....	19
5.1 Auszahlung der Aufwandsentschädigung.....	19
5.2 Verpacken der Unterlagen.....	19
6. Auszählung am Montag.....	21
6.1 Vorbereitende Aufgaben.....	21
6.2 Auszählung der gelben Stimmzettelhefte (Landeslisten).....	21

6.2.1	Sortierung der Stimmzettelhefte	21
6.2.2	Reihenfolge bei der Auswertung der gelben Stimmzettelhefte	22
6.2.3	Ergebnisfeststellung	26
6.2.4	Meldung des Ergebnisses der Landeslisten (Schnellmeldung)	28
6.2.5	Aufräumarbeiten.....	28
6.2.6	Ausfüllen der restlichen gelben Niederschrift	28
6.3	Auszählung der roten Stimmzettelhefte (Wahlkreislisten).....	28
6.4	Auszahlung der Aufwandsentschädigung	28
7.	Abschlussarbeiten am Auszählungsmontag.....	29
7.1	Ordnen, Sammeln und Verpacken der Wahlunterlagen.....	29
7.2	Aufräumen des Briefwahllokals und Abgabe der Unterlagen.....	30
8.	Anhang.....	32
Anlage 1:	Niederschrift zur Ermittlung der vorläufigen Fraktionsstärken.....	32
Anlage 2:	Gelbe Niederschrift für die Landeslisten	38
Anlage 3:	Rote Niederschrift für die Wahlkreislisten	43
Anlage 4:	Hilfsblatt zur Ergebnisermittlung.....	48
Anlage 5:	Beispiele für ungültige Stimmen.....	49
Anlage 6:	Handreichung Wahlbeobachtung	50
Anlage 7:	Plakat zur Briefauszählung der vorläufigen Fraktionsstärken.....	51
Anlage 8:	Plakat zur Auszählung am Montag	52
Anlage 9:	Material für den Briefwahlvorstand.....	53

1. Grundlagen

Am Sonntag, den 2. März 2025 findet die Bürgerschaftswahl statt. Sie haben sich für die ehrenamtliche Mitarbeit in einem Briefwahllokal verpflichtet und damit eine verantwortungsvolle Aufgabe übernommen. Das ist nicht selbstverständlich und wir bedanken uns dafür an dieser Stelle ausdrücklich.

Der Aufbau der Geschäftsanweisung entspricht der zeitlichen Abfolge der Aufgaben. Bitte gehen Sie diese Geschäftsanweisung sorgfältig durch, damit Sie die Herausforderungen dieser Bürgerschaftswahl erfolgreich meistern.

Scheuen Sie sich bei Unklarheiten oder Verständnisfragen nicht, Ihre Wahlgeschäftsstelle anzusprechen.

1.1 Wahlhelfendenplattform

Die Wahlorganisation hat ein zusätzliches Online-Informationsangebot eingerichtet. Auf der Wahlhelfendenplattform finden Sie neben den Geschäftsanweisungen verschiedene digitale Möglichkeiten, um sich über die Tätigkeit eines Wahlvorstandes zu informieren. Dazu stehen Ihnen Quizze, FAQ und ein Wahlhelfenden-ABC zur Verfügung. Unter der folgenden Internetadresse finden Sie den Link zur Wahlhelfendenplattform:

<https://www.hamburg.de/wahlhelfende/>

1.2 Rechtsgrundlagen

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen zur Bürgerschaftswahl sind

- die Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg,
- das Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft (BüWG)
- die Verordnung für die Wahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft (HmbBüWO).

Auszüge dieser Rechtsgrundlagen werden den Wahlvorständen am Wahltag zur Verfügung gestellt.

1.3 Gut zu wissen – Begriffserklärungen

Auszählung: Die vorläufigen Fraktionsstärken der Bürgerschaft werden am Sonntag, den 02.03.2025, ermittelt. Die detaillierte Auszählung der Bürgerschaftswahl findet am Montag, den 03.03.2025 statt.

Beisitzende: Beisitzende sind Mitglieder des Briefwahlvorstandes ohne leitende Funktion. Sie

- unterstützen bei den Vorbereitungen,
- zählen am Wahltag ab 18:00 Uhr und am Auszählungstag ab 08:00 Uhr die Stimmzettelhefte aus,

- sind stimmberechtigt und fassen Beschlüsse mit.

Beschlussfähigkeit:	Der Briefwahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder (Briefwahlbezirksleitung und Schriftführung oder ihre Stellvertretungen sowie mindestens eine Beisitzerin oder einen Beisitzer) anwesend sind.
Briefwahlbezirk:	Für die Briefwahl wird jeder Wahlkreis in Briefwahlbezirke unterteilt. Für jeden Briefwahlbezirk wird ein Briefwahlvorstand berufen, welcher in Auszählzentren die Briefwahl für seinen Briefwahlbezirk auszählt. In Hamburg sind es je nach Wahlereignis ca. 800 Briefwahlbezirke.
Briefwahlbezirksleitung:	Die Briefwahlbezirksleitung <ul style="list-style-type: none"> • beruft die Beisitzenden, • leitet die Vorbereitungen und die Auszählung im Briefwahlvorstand • ist am Wahltag Ansprechperson für das Bezirksamt.
Briefwahlbezirksnummer:	Alle Briefwahlbezirksnummern haben 7 Ziffern. Die ersten 3 Ziffern zeigen an zu welchem Bezirk und Stadtteil der Briefwahlbezirk gehört. Danach folgt immer eine „99“. Sie unterscheidet die Briefwahlbezirksnummer von der Wahlbezirksnummer eines Wahllokals. Die letzten 2 Ziffern nach der „99“ zeigen die Briefwahlurnennummer des jeweiligen Stadtteils an, in die die Wahlbriefe einsortiert wurden.
Briefwahlvorstand:	Für jeden Briefwahlbezirk wird aus ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern ein Wahlvorstand gebildet. Dieser <ul style="list-style-type: none"> • besteht aus 5 bis 10 stimmberechtigten Mitgliedern, • sorgt in seinem Briefwahlbezirk eigenverantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vorarbeiten für die Stimmauszählung, • übt seine Tätigkeiten unparteiisch aus, • ermittelt ab 18:00 Uhr das Ergebnis der Wahl und stellt es fest.
Heilungsregelung:	Die Heilungsregelung kommt bei der Stimmauszählung der Landeslisten-Stimmzettelhefte (gelb) zur Anwendung, sofern der Wille des/der Wählenden klar erkennbar ist. Sind auf einem gelben Stimmzettelheft mehr als fünf Stimmen für eine Partei abgegeben worden, werden für die betreffende Partei fünf Gesamtstimmen gewertet.
Hilfskräfte:	Ein Einsatz von Hilfskräften ist nur nach vorheriger Absprache mit der Wahlgeschäftsstelle möglich. Hilfskräfte <ul style="list-style-type: none"> • unterstützen den Briefwahlvorstand, sind aber nicht Teil desselben,

- sind bei Entscheidungen des Briefwahlvorstandes nicht stimmberechtigt.

Niederschrift:	Die Niederschrift ist das Protokoll über die Wahlhandlung und die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Die Niederschrift für die Ermittlung der vorläufigen Fraktionsstärken ist weiß, für die Landeslisten ist sie gelb und für die Wahlkreislisten rot (siehe Anlagen 1 bis 3).
Schriftführung:	Die Schriftführung füllt die Niederschriften aus.
Stellvertretung:	Die stellvertretende Briefwahlbezirksleitung übernimmt die Aufgaben der Briefwahlbezirksleitung in deren Abwesenheit. Die stellvertretende Schriftführung übernimmt die Aufgaben der Schriftführung in deren Abwesenheit.
Stimmzettelheft:	Das Stimmzettelheft ist ein amtliches Dokument. Es <ul style="list-style-type: none"> • ist nur im Original gültig, • bringt den Willen der wählenden Person zum Ausdruck, • ist für die Landeslisten gelb und für die Wahlkreislisten rot.
Stimmzettelumschlag:	Die ausgefüllten Stimmzettelhefte werden in den großen blauen Stimmzettelumschlag eingelegt.
Wahlberechtigung:	Zur Bürgerschaftswahl wahlberechtigt sind <ul style="list-style-type: none"> • alle Deutschen, • die am Wahltag 16 Jahre alt sind, • ihren Wohnsitz seit mindestens 3 Monaten in Hamburg haben.
Wahlbezirk/Wahllokal:	Jeder Wahlkreis ist in unterschiedlich viele Wahlbezirke unterteilt; ein Wahlbezirk = ein Wahllokal. In Hamburg werden ca. 1.300 Wahllokale eingerichtet.
Wahlbriefumschlag:	Der Stimmzettelumschlag und der Wahlschein werden in den großen roten Wahlbriefumschlag gelegt.
Wahldienststelle:	Die Wahldienststelle wird in jedem Bezirk speziell zur Wahl eingerichtet. Sie ist zuständig für <ul style="list-style-type: none"> • die Versendung von Briefwahlunterlagen, • die Führung des Wahlberechtigtenverzeichnisses, • die Beantwortung aller Fragen am Wahltag rund um die Wahlberechtigung und die Wahlscheine.

- Wahlgeschäftsstelle: Die Wahlgeschäftsstelle ist im Bezirksamt
- verantwortlich für die Organisation der Wahl,
 - die Ansprechstelle für alle organisatorischen Fragen (Wahlvorstände, Wahllokale, Material, Aufwandsentschädigung etc.) vor, während und nach der Wahl.
- Wahlkreis: Zur Bürgerschaftswahl gibt es in Hamburg in jedem Bezirk bis zu 4 Wahlkreise, hamburgweit insgesamt 17 Wahlkreise.
- Wahlschein: Ein Wahlschein kann vorab beantragt werden. Er
- ermöglicht die Teilnahme an der Briefwahl und
 - berechtigt zur Wahl in einem beliebigen Wahllokal im eigenen Wahlkreis.

2. Vorbereitung auf den Wahltag

2.1 Bildung des Briefwahlvorstandes

Die Briefwahlbezirksleitung sowie deren Stellvertretung werden vom Bezirksamt ernannt. Die Briefwahlbezirksleitung hat anschließend die Aufgabe, 3 bis 8 Mitglieder für ihren Briefwahlvorstand zu suchen, zu berufen und aus diesem Personenkreis die Schriftführung und deren Stellvertretung zu bestellen. Die restlichen Mitglieder sind Beisitzende. Bei Bedarf bietet die Wahlgeschäftsstelle Unterstützung bei der Suche und Vermittlung von Beisitzenden an.

Alle Mitglieder des Wahlvorstandes müssen wahlberechtigt sein.

Zur Bürgerschaftswahl wahlberechtigt sind Deutsche, die am Wahltag mindestens 16 Jahre alt sind und seit mindestens 3 Monaten in Hamburg ihren Wohnsitz haben.

Nicht wahlberechtigte Personen können nur als Hilfskräfte mitarbeiten. Der Einsatz von Hilfskräften ist im Vorfeld mit der Wahlgeschäftsstelle abzustimmen.

2.2 Schulungsveranstaltung

Für die Briefwahlbezirksleitungen und Stellvertretungen werden zur Vorbereitung auf den Wahltag Schulungen angeboten (Dauer ca. 1,5 Stunden). Diese können in Präsenz oder online stattfinden. Vermittelt werden dabei Informationen zum Ablauf der Wahlhandlung und der Auszählung sowie wichtige individuelle bezirkliche Regelungen. Zusätzlich werden Fragen, z. B. zur Geschäftsanweisung, beantwortet. Es sollten möglichst die Briefwahlbezirksleitung und auch deren Stellvertretung an einer Schulung teilnehmen.

2.3 Informationen zum Auszählzentrum

Die Auszählung der einzelnen Briefwahlbezirke erfolgt in einem Auszählzentrum, welches von der Wahlgeschäftsstelle rechtzeitig vor der Wahl eingerichtet wird. Den konkreten Einsatzort sowie weitere wichtige Hinweise, z. B. zu Anfahrtsmöglichkeiten oder zum Einlass, erhalten die Briefwahlbezirksleitungen vorab von der Wahlgeschäftsstelle.

3. Am Wahltag vor 18:00 Uhr

Zwischen 15:00 Uhr und 18:00 Uhr erledigt der Briefwahlvorstand eine Reihe von Aufgaben, die der Stimmauszählung zur Bürgerschaftswahl ab 18:00 Uhr vorausgehen müssen:

Der Briefwahlvorstand

- nimmt das Briefwahllokal in Betrieb,
- zählt die Wahlbriefe zur Bürgerschaftswahl,
- prüft und kontrolliert die Wahlbriefe,
- beschließt über die Zulassung bzw. Zurückweisung der Wahlbriefe,
- zählt die verschlossenen blauen Stimmzettelumschläge zur Wahl.

3.1 Material für den Briefwahlvorstand

Die Briefwahlvorstände erhalten vom Bezirksamt

- die Negativliste (Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine),
- den Briefwahlurnenschlüssel,
- bezirksspezifische Informationen und Telefonnummern (z. B. für die Ergebnismeldung, für Nachfragen usw.),
- die Quittungslisten für die Auszahlung der Aufwandsentschädigung für Sonntag und Montag,
- die Briefwahlurne mit den roten Wahlbriefen,
- die Materialsäcke für Sonntag und Montag inklusive der Niederschriften.

3.2 Verpflichtung des Briefwahlvorstandes

Als Erstes weist die Briefwahlbezirksleitung die anwesenden Briefwahlvorstandsmitglieder darauf hin, dass sie

- zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und
- zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet sind.

Auch später hinzukommende Mitglieder sind auf ihre mit dem Amt verbundenen Aufgaben hinzuweisen und zu verpflichten.

3.4 Einrichtung des Briefwahllokals

Checkliste:

- Prüfen, ob das Material entsprechend der Materialliste (siehe Anlage 9) vorhanden ist.

Falls Materialien fehlen oder fehlerhaft sind, wenden Sie sich bitte sofort an die anwesenden Ansprechpersonen.

- Entfernen von eventuell vorhandener Wahlwerbung aus dem Briefwahllokal. Hierzu gehören unter anderem auch Buttons oder Aufkleber einer Partei.
- Aushang der Wahlbekanntmachung im Briefwahllokal. Gegebenenfalls kann dies in einem Auszählzentrum entfallen.

3.5 Öffentlichkeit

Jede Person hat das Recht, während der Vorbereitungen zur Auszählung und bei der Auszählung im Briefwahllokal anwesend zu sein und die Tätigkeiten des Briefwahlvorstandes zu beobachten.

Dabei ist jedoch dafür Sorge zu tragen, dass Wahlbeobachtende keinen Zugriff auf die Wahlunterlagen und persönliche Daten von Wählenden erhalten. Die Auszählung darf nicht gestört werden. Bild- und Tonaufnahmen sind im Briefwahllokal grundsätzlich nicht zulässig, außer mit Zustimmung aller Beteiligten und wenn dabei das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

Der Briefwahlvorstand hat im Briefwahllokal das Hausrecht und kann störende Personen des Raumes verweisen. Sollte es zu Störungen kommen, hat der Briefwahlvorstand alle Wahlunterlagen in die Briefwahlurne zu legen und unter Aufsicht zu halten. Die Ansprechpersonen des Bezirksamtes, die sich vor Ort befinden, sind zu informieren.

3.6 Prüfung der roten Wahlbriefumschläge

Nachdem der Briefwahlvorstand festgestellt hat, dass die Beschlussfähigkeit vorliegt und alle notwendigen Unterlagen und Materialien vorhanden sind, beginnt die eigentliche Prüfung der roten Wahlbriefe.

Das Plakat, das den Ablauf der Auszählung bildhaft unterstützt (siehe Anlage 7), sollte nach Möglichkeit im Briefwahllokal sichtbar platziert werden, damit alle die nächsten Schritte nachvollziehen können.

3.6.1 Kontrolle der richtigen Zuordnung und Zählung der roten Wahlbriefe

Alle roten Wahlbriefumschläge werden der Wahlurne entnommen. Die Briefwahlbezirksleitung stellt anschließend fest, dass die Wahlurne leer ist.

Zunächst wird geprüft, ob dem Briefwahlvorstand die richtigen Wahlbriefe ausgehändigt worden sind. Jedem Briefwahlvorstand sind festgelegte Briefwahlbereiche zugeordnet, erkennbar an den ersten fünf Ziffern der Wahlscheinnummer auf den roten Wahlbriefumschlägen.



Falls Sie bei der Kontrolle der Wahlbriefe unsicher sind, zögern Sie nicht, sich bei der Ansprechperson des Bezirksamtes im Auszählzentrum zu melden.

Falsch zugeordnete Wahlbriefumschläge müssen unverzüglich an die vor Ort befindlichen Ansprechpersonen des Bezirksamtes zurückgegeben werden!

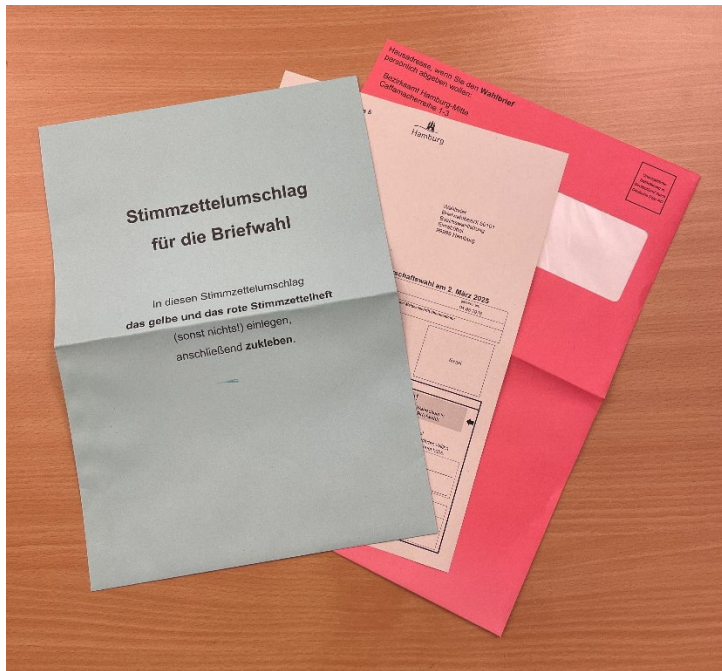
Im Anschluss sind die roten Wahlbriefe zu zählen. Die Anzahl ist separat zu notieren. Erst zu einem späteren Zeitpunkt sind die Zahlen in die Niederschrift einzutragen. Bis nach 18:00 Uhr können dem Wahlvorstand durch die Verantwortlichen des Bezirksamtes noch weitere rote Wahlbriefumschläge zugeteilt werden, da Wählende am Wahltag noch bis 18:00 Uhr rote Wahlbriefumschläge in die Briefkästen der Bezirksämter einwerfen oder persönlich dort abgeben können. Diese müssen dann noch sortiert, in das Auszählzentrum gebracht und verteilt werden.


3.7 Öffnen der roten Wahlbriefe

Im nächsten Schritt öffnen von der Briefwahlbezirksleitung bestimmte 2er-Teams des Wahlvorstandes die roten Wahlbriefe nacheinander und entnehmen den Inhalt. Beim Öffnen ist darauf zu achten, dass der Inhalt der roten Briefe nicht beschädigt wird. Insbesondere dürfen die blauen Stimmzettelumschläge vor 18:00 Uhr noch nicht geöffnet werden. Sollte ein Wahlbrief einen fühlbaren Gegenstand enthalten, ist dieser Wahlbrief nicht zu öffnen und auszusortieren.

Im Normalfall (siehe nachfolgende Abbildung) enthält ein roter Wahlbrief einen gültigen und unterschriebenen Wahlschein und einen verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag für die Bürgerschaftswahl und bietet damit keine Gründe für eine Beanstandung. In diesen Fällen werden die

blauen Stimmzettelumschläge in Kartons gesammelt und bis zum Beginn der Auszählung um 18:00 Uhr in der Wahlurne verwahrt. Die Wahlscheine werden in dem dafür vorgesehenen Karton gesammelt. Die geöffneten roten Umschläge dieser Wahlbriefe werden nicht mehr benötigt und sind in den bereitgestellten Müllsäcken zu entsorgen.



Nur gültig im Wahlkreis 5  Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Mitte • Grindelberg 66 • 20144 Hamburg
 Dr. Gabi Muster
 Musterstraße 1
 20255 Hamburg

Wahlbrief
 Briefwahlbezirk 30501
 Bezirkswahlleitung
 Ermsbüttel
 99999 Hamburg

Wahlschein 30501/1921 für die Bürgerschaftswahl am 2. März 2025

Adressat: Grad, Vorname, Namensbestandteile und Familienname	geboren am
Dr. Gabi Muster	04.05.1976

Wahlberechtigtenverzeichnis Nr.: 1921
 Die Mitbestimmung (Stimme, Name, PLZ, Ort) **Nur ausgefüllt**, wenn Verbandszettel nicht mit der Meldeanschrift übereinstimmt
 wohnhaft in: Musterstraße 1, 20255 Hamburg

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl teilnehmen

- gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahllokal** **des oben genannten Wahlkreises**
- durch **Frühwahl**

Hamburg, den 31.01.2025

(Unterschrift erfolgt bei automatischer Entloftung des Wahlscheins.)

Bitte nicht abschneiden, sonst ist der Wahlschein ungültig!

Wichtiger Hinweis für Briefwählende!

Bitte nachfolgende Erklärung **vollständig ausfüllen und unterschreiben**. Dann den Wahlschein in den **roten** Wahlbriefumschlag stecken. **Beachten Sie bitte auch das Merkblatt zur Briefwahl!**

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl!

Ich versichere gegenüber der Bezirkswahlleitung an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel **persönlich** gekennzeichnet habe **oder** als **Hilfsperson** gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe.

Datum <input checked="" type="checkbox"/> X Unterschrift der wählenden Person <input checked="" type="checkbox"/> X	Datum <input checked="" type="checkbox"/> X Unterschrift der Hilfsperson ² <input checked="" type="checkbox"/> X
---	---

Angaben der Hilfsperson in Blockschritt

Vor- und Familienname der Hilfsperson
 Straße, Haus-Nr.
 PLZ, Wohnort

1 Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hiermit hingewiesen.
 2 Wählende Personen, die nicht lesen können oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss die 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt“ an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kennziffer verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung bei der Wahl der gewählten Person erhält.

Beispiel eines Wahlscheins für die Bürgerschaftswahl 2025

3.7.1 Abgleich der Wahlscheine mit der Negativliste

Direkt während der Entnahme der Unterlagen aus dem Wahlbrief werden die mittig auf den Wahlscheinen befindlichen Wahlscheinnummern jeweils mit der durch die Verantwortlichen des Bezirksamts ausgegebenen Negativliste abgeglichen. Die Negativliste ist das Verzeichnis der ungültig gewordenen Wahlscheine. Sie dient dazu, möglicherweise doppelt oder unberechtigt abgegebene Stimmen vor der Ergebnisermittlung auszusortieren, und enthält folgende Angaben:

- die Wahlscheinnummer,
- Personendaten der wahlberechtigten Person,
- das Datum, an dem der Wahlschein seine Gültigkeit verloren hat,
- den Ungültigkeitsgrund.

Beispiel für eine Negativliste für den Briefwahlbezirk 40108:

Wahrscheinnummer	Familienname	Vorname	Geburtsdatum	ungültig am	Ungültigkeitsgrund
40108/00139	Alt	Tim	21.05.1973	20.05.2024	Postwegverlust
40108/00418	Moll	Jan	28.02.1963	02.05.2024	Postwegverlust
40108/00543	Tor	Ina	17.12.1959	30.05.2024	Irrtum
40108/00691	Moor	Jana	10.02.1928	28.05.2024	Sterbefall
40108/01286	Groß	Maik	02.02.1963	01.06.2024	Postwegverlust
40108/01301	Rot	Tina	10.08.1982	15.05.2024	Postwegverlust

Wird ein in der Negativliste aufgeführter Wahlschein in einem der kontrollierten Briefe aufgefunden, ist der dazugehörige rote Wahlbrief samt Inhalt auszusortieren.

3.7.2 Wahlbriefe, die aus anderen Gründen Anlass zu Bedenken geben

Parallel zum Abgleich der Wahrscheinnummer mit der Negativliste prüft das 2er-Team des Briefwahlvorstandes, ob der Inhalt der roten Wahlbriefumschläge aus anderen Gründen Anlass zu Bedenken gibt.

Dabei sind die roten Wahlbriefe samt Inhalt ebenfalls auszusortieren, wenn einer der nachfolgenden Gründe vorliegt:

- dem roten Wahlbriefumschlag liegt gar kein Wahlschein oder kein Wahlschein für die Bürgerschaftswahlwahl bei,
- die wählende Person oder die Hilfsperson hat auf dem Wahlschein die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl nicht unterschrieben,
- dem roten Wahlbriefumschlag ist kein Stimmzettelumschlag beigefügt,
- weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag sind verschlossen,
- der Wahlbriefumschlag enthält mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und unterschriebener Wahlscheine,
- die Stimmzettelhefte befinden sich nicht im Stimmzettelumschlag oder es wurde gar kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt,
- es wurde zwar ein Stimmzettelumschlag benutzt, dieser weicht aber offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise durch bspw. eine Markierung von den übrigen ab.

3.8 Zulassung oder Zurückweisung der zuvor aussortierten roten Wahlbriefumschläge

Nachdem alle roten Wahlbriefe geöffnet und geprüft wurden, beschließt der Briefwahlvorstand nun einzeln über die Zulassung oder die Zurückweisung der zuvor aussortierten Wahlbriefe.

3.8.1 Aussortierte Briefe mit Negativlisten-Treffer

Zuerst wird über die Wahlbriefe ein Beschluss gefasst, bei denen eine Übereinstimmung mit der Negativliste festgestellt wurde. Dazu wird geprüft, welcher Ungültigkeitsgrund in der letzten Spalte der Negativliste für die Person angegeben wurde.

Ist als Grund „Sterbefall“ oder „Wahlausschluss“ angegeben, ist das Datum der Unterschrift auf dem Wahlschein mit dem Datum in der Spalte „ungültig am“ zu vergleichen. Liegt das Unterschriftsdatum auf dem Wahlschein vor dem Ungültigkeitsdatum, ist in beiden Fällen die Wahl dennoch gültig, denn zum Zeitpunkt der Stimmabgabe war die Person wahlberechtigt. Die Stimme einer wahlberechtigten Person, die an der Briefwahl teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass sie vor dem oder am Wahltag stirbt oder ihr Wahlrecht verliert. Wird ein roter Wahlbrief in diesen Fällen durch Beschluss zugelassen, wird der zugehörige blaue Stimmzettelumschlag in der weiteren Auszählung normal mitgezählt. Der zugehörige Wahlschein erhält einen Vermerk über die Beschlussfassung und ist mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen. Er ist der Niederschrift beizulegen. Liegt das Unterschriftsdatum nach dem Ungültigkeitsdatum oder ist auf der Negativliste für einen Wahlschein ein anderer Ungültigkeitsgrund angegeben, ist der betreffende rote Wahlbrief zurückzuweisen, der Grund für die Zurückweisung und eine fortlaufende Nummerierung auf dem Umschlag zu vermerken und dieser samt Inhalt zur Niederschrift zu nehmen.

3.8.2 Aussortierte Briefe, die aus anderen Gründen Anlass zu Bedenken geben

Im nächsten Schritt ist über alle weiteren zuvor aussortierten roten Wahlbriefe ebenfalls ein Beschluss zu fassen. Ein roter Wahlbrief ist dabei durch den Briefwahlvorstand zurückzuweisen, wenn mindestens einer der unter 3.7.2 genannten Gründe vorliegt oder der Wahlbrief einen fühlbaren Gegenstand enthält und deswegen nicht geöffnet wurde.

Auf allen zurückgewiesenen Wahlbriefen ist anschließend die fortlaufende Nummerierung fortzusetzen und wieder der Grund für die Zurückweisung auf dem Umschlag zu vermerken.

Auch diese Wahlbriefe sind samt Inhalt beiseitezulegen und später zur Niederschrift zu nehmen. Die Absenderinnen und Absender zurückgewiesener Wahlbriefe werden gemäß § 47 Abs. 3 Hmb-BüWO nicht als Wählende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Wird ein roter Wahlbrief durch Beschluss zugelassen, wird der zugehörige blaue Stimmzettelumschlag in der weiteren Auszählung normal mitgezählt. Der dazugehörige Wahlschein erhält auch hier einen Vermerk über die Beschlussfassung und ist mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen. Auch diese Wahlscheine sind der Niederschrift beizulegen.



Die ermittelte Anzahl der beanstandeten Unterlagen (Anzahl aller zu Beginn aussortierten roten Wahlbriefe) ist in der Niederschrift unter Nr. 2.5 einzutragen.

2.5 Gesamtzahl der zunächst beanstandeten roten Wahlbriefumschläge:
 (Summe der zurückgewiesenen (2.5.1) und zugelassenen (2.5.2) Wahlbriefumschläge)

2.5.1 Anzahl der durch Beschluss zurückgewiesenen roten Wahlbriefe:

Zurückweisungsgründe liegen vor, wenn

- kein / kein gültiger Wahlschein (Negativliste!) beigelegt hat,
- kein blauer Stimmzettelumschlag beigelegt war,
- weder der rote Wahlbriefumschlag noch der darin enthaltene blaue Stimmzettelumschlag verschlossen wurden,
- mehr blaue Stimmzettelumschläge als unterschriebene gültige Wahlscheine enthalten waren,
- die wählende Person oder die Hilfsperson die eidesstattliche Versicherung auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- kein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
- ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Zurückgewiesene rote Wahlbriefumschläge wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund und einer fortlaufenden Nummer versehen und als Anlagen der Briefwahl Niederschrift beigelegt.

2.5.2 Anzahl der durch Beschluss zugelassenen roten Wahlbriefumschläge

Zugelassene rote Wahlbriefumschläge wurden in der weiteren Auszählung normal mitgezählt. War der Wahlschein Anlass der Beschlussfassung, wurde er mit einem Vermerk über die Beschlussfassung versehen, fortlaufend nummeriert und der Briefwahl Niederschrift beigelegt.

Diese Zahl setzt sich zusammen aus den unter Nr. 2.5.1 zu erfassenden zurückgewiesenen Wahlbriefen und der Anzahl der per Beschluss zugelassenen Wahlbriefe, die unter Nr. 2.5.2 zu vermerken ist.

Die Öffnung der blauen Stimmzettelumschläge und damit die Ermittlung der vorläufigen Fraktionsstärken darf nicht vor 18:00 Uhr beginnen. Auch dann nicht, wenn alle Vorbereitungen bereits vor 18:00 Uhr beendet wurden.

4. Am Wahltag ab 18:00 Uhr

Spätestens bei der Ermittlung und Feststellung der vorläufigen Fraktionsstärken sollen alle Mitglieder des Briefwahlvorstandes anwesend sein.

Beschlussfähig ist der Briefwahlvorstand mit mindestens drei Mitgliedern:

- Briefwahlbezirksleitung oder Stellvertretung
- Schriftführung oder Stellvertretung
- mindestens ein beisitzendes Mitglied des Briefwahlvorstandes.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Briefwahlbezirksleitung den Ausschlag, bei deren Abwesenheit die Stimme der Stellvertretung.

Vor der Ermittlung des Ergebnisses sind alle sonstigen Unterlagen oder Gegenstände von den Tischen zu entfernen.

4.1 Reihenfolge der Auszählung

Die Auszählung erfolgt zwingend in folgender Reihenfolge:

1. am Sonntagabend die vorläufigen Fraktionsstärken der Bürgerschaft (vereinfachte Auszählung der gelben Stimmzettelhefte für die Landeslisten),
2. am Montag, beginnend um 8:00 Uhr, die gelben Stimmzettelhefte für die Landeslisten,
3. direkt im Anschluss daran die roten Stimmzettelhefte für die Wahlkreislisten.

Über die Ermittlung der vorläufigen Fraktionsstärken der Bürgerschaft am Sonntag sowie die detaillierte Auszählung am Montag sind von der Schriftführung drei Niederschriften (Muster: siehe Anlagen 1, 2 und 3) anzufertigen, welche vom gesamten Briefwahlvorstand abschließend zu unterzeichnen sind.

- Die weiße Niederschrift ist für die vorbereitenden Arbeiten und die Ermittlung der vorläufigen Fraktionsstärken am Sonntag auszufüllen.
- Die gelbe Niederschrift ist für die detaillierte Auszählung der gelben Landeslisten am Montag auszufüllen.
- Die rote Niederschrift ist für die Auszählung der roten Wahlkreislisten am Montag auszufüllen.

4.1.1 Zählung der blauen Stimmzettelumschläge

Zunächst werden der Wahlurne alle Kartons mit den blauen Stimmzettelumschlägen entnommen. Die blauen Stimmzettelumschläge sind ungeöffnet zu zählen.



Die Zahl der blauen Stimmzettelumschläge ist unter 4. in die weiße Niederschrift einzutragen.

	Anzahl
Blaue Stimmzettelumschläge gesamt (Zahl der Wählerinnen und Wähler)	

4.1.2 Öffnen und Prüfen der Stimmzettelumschläge

Die blauen Stimmzettelumschläge sind zu öffnen und die Stimmzettelhefte zu entnehmen. Blaue Stimmzettelumschläge ohne Inhalt sind sofort mit „leer“ zu kennzeichnen und zusammen mit den Stimmzettelumschlägen, die Anlass zu Bedenken geben (z. B. mehrere Stimmzettelhefte gleicher Farbe), auf einem „Sonderstapel“ zu sammeln.

Die Stimmzettelhefte werden nach Farben sortiert und getrennt voneinander gezählt.



Die Zahlen sind unter 4. in der weißen Niederschrift einzutragen.

	Anzahl
Blaue Stimmzettelumschläge gesamt (Zahl der Wählerinnen und Wähler)	
Anzahl der gelben Stimmzettelhefte (Landeslisten)	
Anzahl der roten Stimmzettelhefte (Wahlkreislisten)	

4.2 Vorab-Auszählung zur Ermittlung der vorläufigen Fraktionsstärke

Die vorläufigen Fraktionsstärken werden anhand der gelben Stimmzettelhefte (Landeslisten) ermittelt. Die roten Stimmzettelhefte (Wahlkreislisten) werden am Wahlabend nicht ausgezählt. Verpacken Sie die roten Stimmzettelhefte nach dem Zählen in Kartons und legen Sie diese in die Wahlurne.

Bevor Sie beginnen auszuzählen, teilen sich die Mitglieder des Wahlvorstandes in 2er-Teams auf. Die Mitglieder eines 2er-Teams können sich in den Aufgaben jederzeit abwechseln.

Nun werden alle gelben Stimmzettelhefte durchgesehen. Die abgegebenen Stimmen werden ausnahmslos den betreffenden Parteien zugeordnet, egal ob und wie viele Stimmen davon für die Gesamtliste der Partei oder für einzelne Personen abgegeben wurden.

Folgende Schritte sind der Reihe nach zu erledigen, damit jedes Stimmzettelheft im 2er-Team nur einmal in die Hand genommen werden muss:

4.2.1 Sortieren der Stimmzettelhefte

Das erste Team-Mitglied sieht das komplette Stimmzettelheft durch und prüft es auf Gültigkeit. Stimmzettelhefte, die nicht eindeutig gültig sind (bspw. weil sie mehr als 5 Kreuze enthalten, die Kreuze nicht eindeutig gesetzt sind oder weil sie leer sind), werden zu den beanstandeten blauen Stimmzettelumschlägen mit auf den „Sonderstapel“ gelegt.

4.2.2 Zählen der zweifelsfrei gültigen Stimmen

Bei Stimmzettelheften, die eindeutig gültig sind, ermittelt das erste Team-Mitglied sofort nach der Gültigkeitsprüfung die auf die Parteien und deren Kandidierenden insgesamt entfallenen Stimmen und teilt dem zweiten Team-Mitglied die Anzahl der Stimmen mit. Das zweite Team-Mitglied streicht die Anzahl auf der weißen Abstreichliste für die jeweilige Partei ab.

Liste 1 Partei A

Gesamtliste		⊗ ○ ○ ○ ○		
1	Mustermann, Max 1971, Beruf	○ ○ ⊗ ○ ○	46	Gahr 1971
2	Meier, Petra 1983, Beruf	○ ○ ○ ○ ○	47	Nau 1983
3	Bauer, Brigitte 1991, Beruf	○ ⊗ ○ ○ ○	18	Will 1983
4	Schmidt, Paul 1999, Beruf	○ ○ ○ ○ ○	19	Schr 1999

Abstreichliste zur Ermittlung der vorläufigen Fraktionsstärke

1 Partei A

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	114	115	116	117	118	119	120	121	122	123
151	152	153	154	155	156	157	158	159	160	161	162	163	164	165	166	167	168	169	170	171	172	173

2 Partei B

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73
151	152	153	154	155	156	157	158	159	160	161	162	163	164	165	166	167	168	169	170	171	172	173

3 Partei C

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73

Liste 1 Partei B

Gesamtliste		○ ○ ○ ○ ○		
1	Schmitt, Ludwig 1971, Beruf	○ ○ ○ ○ ⊗	16	Fis 1971
2	Richter, Margot 1983, Beruf	○ ○ ○ ○ ⊗	17	Sta 1983
3	Schuster, Selma 1991, Beruf	○ ○ ○ ○ ○	18	Sta 1983
4	Daront, Karl 1999, Beruf	○ ○ ○ ○ ○	19	Min 1999

Es werden nur die jeweils insgesamt für eine Partei abgegebenen Stimmen (Personenstimmen UND Stimmen für die Gesamtliste) notiert. Eine personengenaue Dokumentation der Stimmen findet erst in der detaillierten Auszählung am Montag statt.

➔ Die ausgewerteten Stimmzettelhefte werden auf einem gemeinsamen Stapel gesammelt. Dieser Stapel ist am Ende zur Überprüfung nochmals zu zählen und die Anzahl der eindeutig gültigen Stimmzettelhefte in die Niederschrift unter Nr. 4 bei Kennbuchstabe **E 2** einzutragen.

E 1	Anzahl der blauen Stimmzettelumschläge und gelben Stimmzettelhefte, über die Beschluss gefasst werden muss (= Sonderstapel)	E 1	
E 2	Eindeutig gültige gelbe Stimmzettelhefte	E 2	
F	Gültige Stimmen insgesamt (Summe F1 bis F...)*	F	

➔ Das Zählergebnis der gültigen Stimmen für die Parteien ist jeweils mit Hilfe der Abstreichlisten festzustellen und in die weiße Niederschrift unter Nr. 4 beim jeweiligen Wahlvorschlag einzutragen. Zum Zusammenrechnen der einzelnen Ergebnisse der Abstreichlisten kann das Hilfsblatt (siehe Anlage 4) verwendet werden.

Wahlvorschlag			
F 1	Partei A	F 1	
F 2	Partei B	F 2	
F 3	Partei C	F 3	
F 4	Partei D	F 4	
F	F ...	

4.2.3 „Sonderstapel“

Der „Sonderstapel“ enthält jetzt:

- Gelbe Stimmzettelhefte, die nicht eindeutig gültig sind
- Leere blaue Stimmzettelumschläge
- Blaue Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken geben



Die gelben Stimmzettelhefte und blauen Stimmzettelumschläge des „Sonderstapels“ werden gezählt und die Zahl in die Niederschrift eingetragen.

E 1	Anzahl der blauen Stimmzettelumschläge und gelben Stimmzettelhefte, über die Beschluss gefasst werden muss (= Sonderstapel)	E 1	
E 2	Eindeutig gültige gelbe Stimmzettelhefte	E 2	
F	Gültige Stimmen insgesamt (Summe F1 bis F...)*	F	

Die Summe aus den eindeutig gültigen gelben Stimmzettelheften **E 2** und den Stimmzettelumschlägen sowie gelben Stimmzettelheften vom „Sonderstapel“ **E 1** ist die Zahl der Wählerinnen und Wähler und muss mit der Gesamtzahl der blauen Stimmzettelumschläge übereinstimmen.

Kontrollrechnung Wählerinnen und Wähler

E 1	+	E 2	=	Blaue Stimmzettelumschläge gesamt

Der „Sonderstapel“ wird erst in der detaillierten Auszählung am Montag ausgewertet. Der gesamte „Sonderstapel“ wird bis dahin im „Ergebniskarton Bürgerschaftswahl 2025“ verpackt.

4.2.4 Meldung des Ergebnisses (Schnellmeldung)

Die Briefwahlbezirksleitung verkündet das festgestellte Ergebnis im Briefwahllokal und meldet unmittelbar danach die Zahlen in den grau hinterlegten Feldern der weißen Niederschrift an die Ergebnisannahme.

Die Meldung fließt direkt in die Hochrechnungen und das Gesamtergebnis für Hamburg ein und muss daher, sobald die Fraktionsstärken im Briefwahllokal ermittelt sind, unverzüglich erfolgen.

Falls bei der Aufnahme des Ergebnisses Unstimmigkeiten oder Fehler festgestellt werden, erteilt die entgegennehmende Stelle weitere Anweisungen. Der Briefwahlvorstand bleibt bis zum Abschluss der Arbeiten in vollzähliger Besetzung.

4.2.5 Ausfüllen der restlichen Niederschrift

Fast alle Felder der weißen Niederschrift wurden bereits vor und während der Auszählung ausgefüllt. Restliche offene Felder sind nun auszufüllen bzw. zu streichen, wenn sie nicht zutreffen.

Die vollständig ausgefüllte Niederschrift ist abschließend vom gesamten Briefwahlvorstand zu unterschreiben.

Gab es während der vorbereitenden Aufgaben zur Auszählung oder der Auszählung selbst besondere Vorkommnisse, wie z. B. ein verspäteter Beginn der Auszählung, Unstimmigkeiten mit Wahlbeobachtenden, einen Polizeieinsatz, Störungen oder Ähnliches, so ist darüber jeweils ein gesonderter Vermerk zu schreiben und durchnummeriert der Niederschrift beizulegen.

5. Abschlussarbeiten für den Wahltag

5.1 Auszahlung der Aufwandsentschädigung

Nachdem alle Briefwahlvorstandsmitglieder die Niederschrift unterschrieben haben, zahlt die Briefwahlbezirksleitung die Aufwandsentschädigungen für den Wahltag an die Mitglieder des Briefwahlvorstandes aus und lässt sich den Empfang des Geldes auf der Quittungsliste durch Unterschrift bestätigen.

Nur durch die geleistete Unterschrift jedes Wahlvorstandsmitglieds ist die Auszahlung des Geldes im Nachgang für die Wahlgeschäftsstelle nachgewiesen.

Anschließend wird das Briefwahllokal aufgeräumt.

5.2 Verpacken der Unterlagen

Die weiße Niederschrift ist mit den zu Beginn der Arbeiten zurückgewiesenen roten Wahlbriefumschlägen und der unterschriebenen Quittungsliste in den Karton „Ergebniskarton Bürgerschaftswahl 2025“ in die Wahlurne zu legen. Der Karton ist zu verschließen aber noch nicht zu versiegeln.

Aufdruck des Ergebniskartons:

<p>Ergebniskarton Bürgerschaftswahl 2025</p> <p>Briefwahlbezirks-Nr.: _ _ _ 9 9 _ _</p> <p>Bitte packen Sie in diesen Karton: <small>(siehe auch Geschäftsanweisung für Wahlvorstände)</small></p> <p><input type="checkbox"/> Weißer Niederschrift mit Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Zurückgewiesene rote Wahlbriefe samt Inhalt <input type="checkbox"/> Beschlossene Wahlscheine <input type="checkbox"/> Negativliste(n) <input type="checkbox"/> ggf. Bericht über besondere Vorkommnisse <p><input type="checkbox"/> Gelber Niederschrift mit Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> gelbe Stimmzettelhefte und ggf. Stimmzettelumschläge vom Sonderstapel <input type="checkbox"/> ggf. Bericht über besondere Vorkommnisse <p><input type="checkbox"/> Rote Niederschrift mit Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> rote Stimmzettelhefte vom Sonderstapel <input type="checkbox"/> ggf. Bericht über besondere Vorkommnisse <p><input type="checkbox"/> Quittungslisten für die Auszahlung der Aufwandsentschädigung Sonntag und Montag</p> <p><input type="checkbox"/> Schlüssel für die Briefwahlurne <small>(am Montag)</small></p>

Die gültigen Wahlscheine werden in einen unbeschrifteten Karton gelegt; der mitgelieferte Aufkleber ist auf den Karton auf den Deckel und die Stirnseite zu kleben.

Aufkleber Karton Wahlscheine:

<p><u>Bürgerschaftswahl 2025</u></p> <p>Briefwahlbezirks-Nr.: _ _ _ 9 9 _ _</p> <p>In diesen Karton verpacken:</p> <p>Wahlscheine</p> <p>der Bürgerschaftswahl am 02.03.2025</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p><u>Bürgerschaftswahl 2025</u></p> <p>Briefwahlbezirks-Nr.: _ _ _ 9 9 _ _</p> <p>In diesen Karton verpacken:</p> <p>Wahlscheine</p>
--

In der Wahlurne liegen bereits die roten Stimmzettelhefte (verpackt in Kartons). Die eindeutig gültigen gelben Stimmzettelhefte sind in Kartons zu verpacken und ebenso wie der Karton „Ergebniskarton Bürgerschaftswahl 2025“ in die Wahlurne zu legen.

Die Abgabe des Ergebniskartons erfolgt erst am Montag.

Die Wahlurne wird verschlossen und versiegelt und verbleibt im Briefwahllokal. Den Wahlurnenschlüssel behält die Briefwahlbezirksleitung über Nacht.

6. Auszählung am Montag

Die detaillierte Auszählung der gelben und roten Stimmzettelhefte beginnt am Montagmorgen um 8:00 Uhr. Dazu findet sich der gesamte Briefwahlvorstand rechtzeitig am Auszählungsort ein.

Auch die Auszählung am Montag ist öffentlich.

6.1 Vorbereitende Aufgaben

Das Siegel der Wahlurne ist zu prüfen. Ist es beschädigt, muss umgehend die Wahlgeschäftsstelle informiert werden.

Das Plakat, das den Ablauf der Auszählung bildhaft unterstützt (siehe Anlage 8), wird für alle sichtbar im Auszählungsraum aufgehängt.

6.2 Auszählung der gelben Stimmzettelhefte (Landeslisten)

Der Briefwahlvorstand nimmt die auszuzählenden eindeutig gültigen gelben Stimmzettelhefte und den im „Ergebniskarton Bürgerschaftswahl 2025“ befindlichen „Sonderstapel“ aus der Wahlurne. Diese werden erneut getrennt gezählt.



Die ermittelte Gesamtanzahl gelber Stimmzettelhefte wird in die gelbe Niederschrift unter Nr. 3 bei Kennbuchstabe **B 4** eingetragen.

B 4	Anzahl Wählerinnen und Wähler (Summe aus allen gelben Stimmzettelheften und blauen Umschlägen vom Sonderstapel)	B 4	
-----	---	-----	--

6.2.1 Sortierung der Stimmzettelhefte

Anschließend prüft und sortiert der Briefwahlvorstand die eindeutig gültigen Stimmzettelhefte nach Stimmabgaben, die insgesamt auf eine Partei entfallen, und solchen, die sich auf unterschiedliche Parteien verteilen. Für jede Partei wird ein Stapel gebildet und ein weiterer für die auf mehrere Parteien verteilten Stimmen. Im Materialsack finden Sie Haftnotizen. Diese können Sie mit den Stapelbezeichnungen beschriften, um die Sortierung zu erleichtern.

Jedes Mitglied nimmt vom Stapel gültiger Stimmzettelhefte ein Stimmzettelheft, sieht dieses noch einmal komplett durch und sortiert wie folgt:

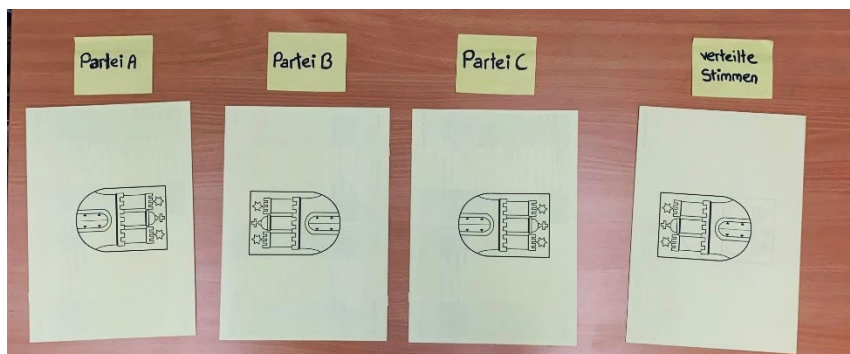
Parteien-Sortierung

„Parteien-Stapel“:

Wurden alle Stimmen für die Gesamtliste oder die Kandidierenden einer Partei abgegeben, werden die Stimmzettelhefte nach Parteien sortiert („Parteien-Stapel“ = pro Partei ein Stapel).

„Stapel für verteilte Stimmen“:

Wenn die Stimmen auf die Gesamtlisten oder die Kandidierenden verschiedener Parteien verteilt wurden, kommen sie auf diesen Stapel (= nur ein einziger Stapel).



6.2.2 Reihenfolge bei der Auswertung der gelben Stimmzettelhefte

Jetzt teilt sich der Briefwahlvorstand in 2er-Teams auf. Der Briefwahlvorstand wertet dann die Stimmzettelhefte in folgender Reihenfolge aus:

- a) der „Sonderstapel“ inklusive Stimmen nach Heilungsregelung
- b) der „Stapel für verteilte Stimmen“
- c) die „Parteien-Stapel“

Legen Sie daher die „Parteien-Stapel“ und den „Stapel für verteilte Stimmen“ vorerst beiseite.

a) „Sonderstapel“ inklusive Stimmen nach Heilungsregelung

Zuerst werden alle Stimmzettelhefte und alle blauen Umschläge vom „Sonderstapel“ auf der Rückseite mit einem Aufkleber aus dem Materialsack versehen. Die Briefwahlbezirksleitung trägt, beginnend mit der Zahl „1“, auf den Aufklebern fortlaufende Nummern ein.

Sonderstapel	
Nummer	_____
<input type="checkbox"/>	ungültig, weil _____ oder
<input type="checkbox"/>	gültig, enthält _____ gültige Stimme(n) oder
<input type="checkbox"/>	enthält 5 gültige Stimmen nach Heilungsregelung* für Partei _____
* Nur bei gelben Stimmzettelheften anzuwenden!	

Die 2er-Teams teilen die gelben Abstreichlisten nach Parteien unter sich auf.

Die Briefwahlbezirksleitung blättert jedes Stimmzettelheft vom „Sonderstapel“ vollständig durch und beschreibt dem Briefwahlvorstand die vorgefundenen Auffälligkeiten. Die Stellvertretung kontrolliert die Briefwahlbezirksleitung dabei durch parallelen Einblick in das Stimmzettelheft.

Der gesamte Briefwahlvorstand stimmt über die Gültigkeit oder Ungültigkeit ab. Die Mehrheit des Briefwahlvorstandes entscheidet, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Briefwahlbezirksleitung den Ausschlag (mögliche Ungültigkeitsgründe siehe Anlage 5). Sie gibt jede Entscheidung laut bekannt und vermerkt das Beschlussergebnis jeweils auf dem Aufkleber auf der Rückseite des Stimmzettelheftes bzw. Stimmzettelumschlages.

In einem Stimmzettelheft können auch nur einzelne Stimmen für gültig erklärt werden. Gültige Stimmen aus Stimmzettelheften des „Sonderstapels“ werden auf den gelben Abstreichlisten der entsprechenden Parteien abgestrichen. Dazu liest die Briefwahlbezirksleitung den jeweiligen Parteinamen und die jeweiligen Gesamtlisten- und/oder Kandidierendenstimmen laut vor. Ein Teammitglied streicht die vorgelesenen Stimmen wie angesagt ab, das andere Teammitglied kontrolliert (Vier-Augen-Prinzip).

Stimmen nach Heilungsregelung:

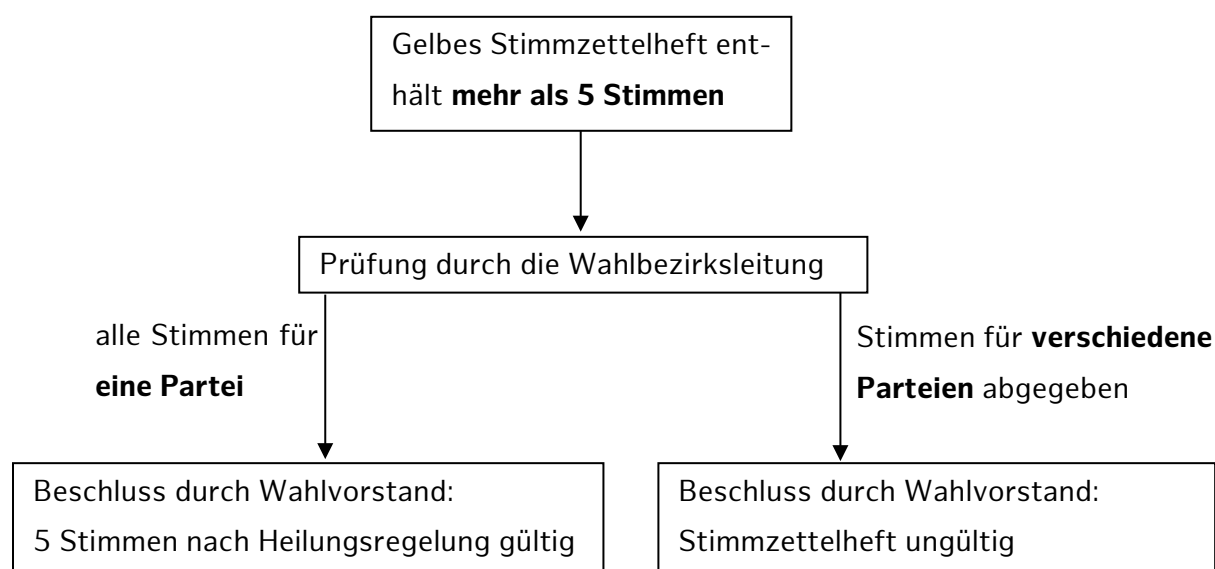
Enthält ein Stimmzettelheft mehr als fünf Stimmen und entfallen diese ausschließlich auf die Gesamtliste und/oder die Kandidierenden einer Partei, so erhält die betreffende Partei 5 Stimmen nach Heilungsregelung. Bei jedem dieser Stimmzettelhefte beschließt der Briefwahlvorstand die Gültigkeit von 5 Stimmen nach Heilungsregelung. Das Ergebnis des Beschlusses ist auf dem rückseitigen Aufkleber einzutragen.

<u>Sonderstapel</u>	
Nummer	_____
<input type="checkbox"/>	ungültig, weil _____ oder
<input type="checkbox"/>	gültig, enthält _____ gültige Stimme(n) oder
<input checked="" type="checkbox"/>	enthält 5 gültige Stimmen nach Heilungsregelung* für Partei _____
* Nur bei gelben Stimmzettelheften anzuwenden!	

Nach Ansage durch die Briefwahlbezirksleitung streicht das verantwortliche 2er-Team auf der Abstreichliste der betreffenden Partei unter der Überschrift „Stimmen nach Heilungsregelung“ jeweils ein Kästchen mit 5 Stimmen ab.

Stimmen nach Heilungsregelung															
5	10	15	20	25	30	35	40	45	50	55	60	65	70	75	80
100	105	110	115	120	125	130	135	140	145	150	155	160	170	175	180
200	205	210	215	220	225	230	235	240	245	250	255	260	265	270	275
300	305	310	315	320	325	330	335	340	345	350	355	360	365	370	

Die Heilungsregelung wird nur bei den gelben Stimmzettelheften angewendet. Sie gilt nicht bei den roten Stimmzettelheften für die Wahlkreislisten.



Beispiele für 5 Stimmen nach Heilungsregelung:

Beispiel 1:

Gesamtliste – Partei A		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1	Mustermann, Max 1969, Beruf	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2	Musterfrau, Maria 1964, Beruf	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Beispiel 2:

Gesamtliste – Partei A		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
1	Mustermann, Max 1969, Beruf	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2	Musterfrau, Maria 1964, Beruf	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
3	Mustermann, Mirco 1950, Beruf	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
4	Musterfrau, Madeleine 1970, Beruf	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
5	Musterfrau, Erika 1962, Beruf	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
6	Mustermann, Manfred 1988, Beruf	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
7	Mustermann, Erik 1975, Beruf	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Beispiel 3:

Gesamtliste – Partei A		<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
1	Mustermann, Max 1969, Beruf	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2	Musterfrau, Maria 1964, Beruf	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
3	Mustermann, Mirco 1950, Beruf	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
4	Musterfrau, Madeleine 1970, Beruf	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
5	Musterfrau, Erika 1962, Beruf	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
6	Mustermann, Manfred 1988, Beruf	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

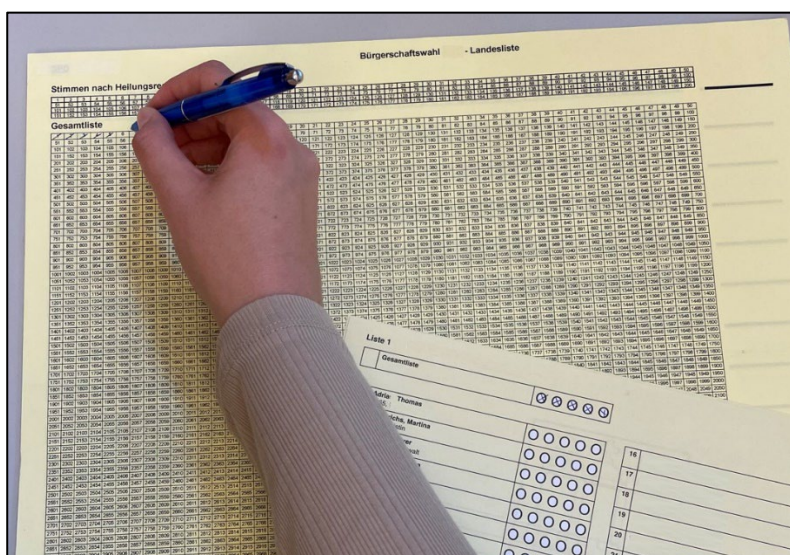
b) Auszählung „Stapel für verteilte Stimmen“

In gleicher Form – also ebenfalls durch den gesamten Briefwahlvorstand – erfolgt die Auszählung der zweifelsfrei gültigen Stimmzettelhefte mit auf verschiedene Parteien verteilten Stimmen. Die Briefwahlbezirksleitung liest erneut den jeweiligen Parteinamen und die jeweiligen Gesamtlisten- und/oder Kandidierendenstimmen laut vor. Die Stellvertretung kontrolliert die vorlesende Person durch parallelen Einblick in das Stimmzettelheft.

Ein Team-Mitglied der Gruppe mit der entsprechenden Abstreichliste streicht die vorgelesenen Stimmen wie angesagt ab, das andere Team-Mitglied kontrolliert.

c) Auszählung „Parteien-Stapel“

Jedes 2er-Team nimmt sich einen der Parteien-Stapel. Ein Team-Mitglied liest aus jedem gelben Stimmzettelheft vor, wie die Stimmen vergeben wurden (Gesamtliste und/oder Kandidierende). Das andere Team-Mitglied streicht die jeweilige Anzahl auf den gelben Abstreichlisten in der Gesamtliste oder bei den Kandidierenden ab. Beide überprüfen durch Sichtkontrolle, ob die Anzahl und Zuordnung der Kreuze korrekt übertragen wurde.



6.2.3 Ergebnisfeststellung

Nach der Auszählung werden die Ergebnisse in die gelbe Niederschrift übertragen.

- ➔ Die ungültigen Stimmzettelhefte und leeren Stimmzettelumschläge des „Sonderstapels“ sind zu zählen. Diese Anzahl ist in der Niederschrift unter Nr. 3 bei Kennbuchstabe **E 1** einzutragen. Alle gültigen und ungültigen Stimmzettelhefte vom „Sonderstapel“, die leeren Stimmzettelumschläge und die Stimmzettelumschläge, über die beschlossen wurde, sind später der Niederschrift beizufügen.

E 1	Ungültige gelbe Stimmzettelhefte und ungültig beschlossene sowie leere blaue Umschläge vom Sonderstapel	E 1	
E 2	Gültige gelbe Stimmzettelhefte	E 2	
B 4	Anzahl Wählerinnen und Wähler (Summe aus allen gelben Stimmzettelheften und blauen Umschlägen vom Sonderstapel)	B 4	

- ➔ Die Summen der Stimmen nach Heilungsregelung für jede Partei werden in der Niederschrift unter Nr. 3 jeweils in einem separaten Feld eingetragen (Kennbuchstaben **F...- H**). **Diese Zahl muss immer ohne Rest durch 5 teilbar sein.**

- ➔ Die Ergebnisse für die Parteien und Kandidierenden werden mit Hilfe der gelben Abstreichlisten festgestellt und in Nr. 3 der gelben Niederschrift übernommen. Die Gesamtergebnisse der Parteien **F 1** bis **F...** werden in der Niederschrift aufaddiert.

Kontrollieren Sie die einzelnen Summen mit dem Taschenrechner, bevor Sie diese in die Niederschrift eintragen.

Stimmen nach Heilungsregelung																																								0	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40		
...

Gesamtliste																																								262	
...

Kandidat 1 Mustermann, Mario																																								95	
...

Kandidat 2 Musterfrau, Marion																																								70		
...

Kontrollrechnungen:

Die Anzahl der gültigen Stimmzettelhäfte **E 2** muss kleiner oder gleich der Anzahl der gültigen Stimmen insgesamt **F** sein. Die Anzahl der gültigen Stimmen insgesamt **F** muss wiederum kleiner oder gleich der fünffachen Anzahl der gültigen Stimmzettelhäfte **E 2** sein.

Die Summe der gültigen Stimmzettelhäfte **E 2** beinhaltet auch die Stimmzettelhäfte mit den nach Heilungsregelung als gültig gewerteten Stimmen.

Außerdem muss die Summe aus Gesamtliste **F...-0**, Stimmen nach Heilungsregelung **F...-H** und den einzelnen Kandidierenden einer Partei **F...-1** bis **F...-60** dem Gesamtergebnis der Partei **F...** entsprechen. Die Summe der Gesamtergebnisse aller Parteien **F 1** bis **F...** ergibt die Anzahl der gültigen Stimmen **F**.

Kontrollrechnung Stimmzettelhäfte

E1	+	E2	=	B4
	+		=	

Kontrollrechnung gültige Stimmen

F 1	bis	F ...	=	F

E 2	≤	F	≤	E 2 x 5
	≤		≤	

6.2.4 Meldung des Ergebnisses der Landeslisten (Schnellmeldung)

Die Briefwahlbezirksleitung verkündet das festgestellte Ergebnis im Briefwahllokal. Danach werden alle Zahlen in den grau hinterlegten Felder der gelben Niederschrift sofort telefonisch an die vorab mitgeteilte Telefonnummer oder im Auszählzentrum bei der Ergebnisannahme gemeldet.

6.2.5 Aufräumarbeiten

Alle ausgezählten zweifelsfrei gültigen gelben Stimmzettelhefte der „Parteien-Stapel“ und des „Stapels für verteilte Stimmen“ werden in Kartons verpackt, nachdem diese mit gelben Aufklebern versehen wurden (siehe Punkt 7.1).

Der gesamte „Sonderstapel“ ist vollständig zur Niederschrift zu nehmen.

6.2.6 Ausfüllen der restlichen gelben Niederschrift

Fast alle Felder der gelben Niederschrift wurden bereits vor oder während der Auszählung ausgefüllt. Restliche offene Felder sind nun auszufüllen bzw. zu streichen.

Die vollständig ausgefüllte gelbe Niederschrift ist abschließend vom gesamten Briefwahlvorstand zu unterschreiben und ebenfalls in den Ergebniskarton zu legen.

6.3 Auszählung der roten Stimmzettelhefte (Wahlkreislisten)

Die Auszählung der roten Stimmzettelhefte der Wahlkreislisten ist entsprechend der Punkte 6.2 bis 6.2.6 (Auszählung der Landeslisten-Stimmzettelhefte (gelb)) auszuführen. **Die Heilungsregelung gilt hier nicht!** Für die Auszählung werden die roten Abstreichlisten benutzt. Alle Ergebnisse sind in der roten Niederschrift zu vermerken. Die Briefwahlbezirksleitung verkündet das festgestellte Ergebnis im Briefwahllokal. Zum Abschluss unterzeichnet der gesamte Briefwahlvorstand auch die rote Niederschrift.

Danach werden alle Zahlen in den grau hinterlegten Feldern der roten Niederschrift sofort telefonisch an die vorab mitgeteilte Telefonnummer oder im Auszählzentrum bei der Ergebnisannahme gemeldet.

6.4 Auszahlung der Aufwandsentschädigung

Nachdem alle Briefwahlvorstandsmitglieder die rote Niederschrift unterschrieben haben, zahlt die Briefwahlbezirksleitung die Aufwandsentschädigungen für den Auszählungstag an die Mitglieder des Briefwahlvorstandes aus und lässt sich den Empfang des Geldes auf der Quittungsliste durch Unterschrift bestätigen.

Nur durch die geleistete Unterschrift jedes Wahlvorstandsmitglieds ist die Auszahlung des Geldes im Nachgang für die Wahlgeschäftsstelle nachgewiesen.

7. Abschlussarbeiten am Auszählungsmontag

7.1 Ordnen, Sammeln und Verpacken der Wahlunterlagen

Alle Unterlagen sind zu verpacken:

Die ausgezählten eindeutig gültigen Stimmzettelhefte werden nach Landes- und Wahlkreislisten getrennt in die unbeschrifteten Kartons verpackt. Die Kartons werden anschließend auf Deckel und Stirnseite mit den mitgelieferten Aufklebern versehen und mit der Briefwahlbezirksnummer beschriftet. Zudem werden die Kartons mit den mitgelieferten Siegetiketten so verschlossen, dass eine Öffnung der Kartons ohne Siegelbruch nicht möglich ist.

Aufkleber Karton gelbe Stimmzettelhefte

Bürgerschaftswahl 2025

Briefwahlbezirks-Nr.:

--- 99 ---

In diesen Karton verpacken:

Alle ausgezählten eindeutig gültigen gelben **Stimmzettelhefte** der Bürgerschaftswahl am 02.03.2025

Bürgerschaftswahl 2025

Briefwahlbezirks-Nr.:

--- 99 ---

Gelbe Stimmzettelhefte

Aufkleber Karton rote Stimmzettelhefte

Bürgerschaftswahl 2025

Briefwahlbezirks-Nr.:

--- 99 ---

In diesen Karton verpacken:

Alle ausgezählten eindeutig gültigen roten **Stimmzettelhefte** der Bürgerschaftswahl am 02.03.2025

Bürgerschaftswahl 2025

Briefwahlbezirks-Nr.:

--- 99 ---

Rote Stimmzettelhefte



Die Kartons mit den ausgezählten zweifelsfrei gültigen Stimmzettelheften sind in die Briefwahlurne zu legen.

Die weiße, gelbe und rote Niederschrift samt den jeweiligen Anlagen werden mit den Quittungslisten für die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen und – nach Abschluss aller Aufräumarbeiten – mit dem Schlüssel für die Briefwahlurne in den Ergebniskarton gelegt. Dieser ist mit der Briefwahlbezirksnummer zu beschriften.

Ergebniskarton

Bürgerschaftswahl 2025

Briefwahlbezirks-Nr.: _ _ _ 9 9 _ _

Bitte packen Sie in diesen Karton:
(siehe auch Geschäftsanweisung für Wahlvorstände)

- Weißer Niederschrift mit Anlagen**
 - Zurückgewiesene rote Wahlbriefe samt Inhalt
 - Beschlossene Wahlscheine
 - Negativliste(n)
 - ggf. Bericht über besondere Vorkommnisse
- Gelbe Niederschrift mit Anlagen**
 - gelbe Stimmzettelhefte und ggf. Stimmzettelumschläge vom Sonderstapel
 - ggf. Bericht über besondere Vorkommnisse
- Rote Niederschrift mit Anlagen**
 - rote Stimmzettelhefte vom Sonderstapel
 - ggf. Bericht über besondere Vorkommnisse
- Quittungslisten für die Auszahlung der Aufwandsentschädigung Sonntag und Montag**
- Schlüssel für die Briefwahlurne** (am Montag)

Alles, was in den Ergebniskarton gehört, ist auf seiner Vorderseite aufgedruckt. Verpacken Sie die aufgeführten Unterlagen Punkt für Punkt und haken Sie auf dem Ergebniskarton ab, was Sie hineingelegt haben.

7.2 Aufräumen des Briefwahllokals und Abgabe der Unterlagen

Die Wahlurne ist mit folgenden Unterlagen zu befüllen:

- die gesiegelten Kartons mit den eindeutig gültigen Stimmzettelheften
- Gesetzestexte und Hinweisschilder
- übriges Kleinmaterial

Das Kleinmaterial wie Stifte, Papierblock, transparentes Klebeband etc. kann vom Briefwahlvorstand zur eigenen Verwendung mitgenommen werden.

Die Briefwahlurne ist zu verschließen. Sie verbleibt im Briefwahllokal. Papiermüll und Restmüll sind getrennt voneinander in Abfallsäcken zu sammeln. Diese sind zu verschließen und neben die Wahlurne zu stellen.

Zum Schluss wird der Wahlurnenschlüssel in den Ergebniskarton gelegt. Dieser ist so zu versiegeln, dass er ohne Siegelbruch nicht wieder geöffnet werden kann.

Die Briefwahlbezirksleitung bringt den Ergebniskarton zur Annahmestelle und gibt ihn dort ab.

Sie sind am letzten Punkt der Geschäftsanweisung angelangt. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zum Gelingen demokratischer Wahlen, dafür bedanken wir uns herzlich bei Ihnen und Ihrem gesamten Team!

8. Anhang

Anlage 1: Niederschrift zur Ermittlung der vorläufigen Fraktionsstärken



Freie und Hansestadt Hamburg



Diese Niederschrift ist auf der letzten Seite von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Briefwahlbezirk

			9	9		
--	--	--	---	---	--	--

Niederschrift über die Ermittlung der vorläufigen Fraktionsstärken in der Hamburgischen Bürgerschaft am 2. März 2025

1. Briefwahlvorstand

Funktion	Familiename	Vorname
1. Briefwahlbezirksleitung		
2. Stellvertretende Briefwahlbezirksleitung		
3. Beisitzer/in und Schriftführung		
4. Beisitzer/in und stellvertretende Schriftführung		
5. Beisitzer/in		
6. Beisitzer/in		
7. Beisitzer/in		
8. Beisitzer/in		
9. Beisitzer/in		
10. Beisitzer/in		

In Abstimmung mit der Wahlgeschäftsstelle war/waren zusätzlich als Hilfskraft tätig:

Hilfskraft		
Hilfskraft		

2. Zulassung der Wahlbriefumschläge

- 2.1 Die Rechtsgrundlagen zur Bürgerschaftswahl 2025 lagen aus.
- 2.2 Eine Belehrung und Einweisung der übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstandes durch die Briefwahlbezirksleitung ist erfolgt.
- 2.3 Die Wahlurne war nach dem Entnehmen der roten Wahlbriefumschläge leer.
- 2.4 Anzahl der Negativlisten für die Bürgerschaftswahl: _____
- 2.5 Gesamtzahl der zunächst beanstandeten roten Wahlbriefumschläge: _____
(Summe der zurückgewiesenen (2.5.1) und zugelassenen (2.5.2) Wahlbriefumschläge)
- 2.5.1 Anzahl der durch Beschluss zurückgewiesenen roten Wahlbriefe: _____

Zurückweisungsgründe liegen vor, wenn

- kein / kein gültiger Wahlschein (Negativliste!) beigelegt hat,
- kein blauer Stimmzettelumschlag beigefügt war,
- weder der rote Wahlbriefumschlag noch der darin enthaltene blaue Stimmzettelumschlag verschlossen wurden,
- mehr blaue Stimmzettelumschläge als unterschriebene gültige Wahlscheine enthalten waren,
- die wählende Person oder die Hilfsperson die eidesstattliche Versicherung auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- kein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
- ein blauer Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Zurückgewiesene rote Wahlbriefumschläge wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund und einer fortlaufenden Nummer versehen und als Anlagen der Niederschrift beigefügt.

- 2.5.2 Anzahl der durch Beschluss zugelassenen roten Wahlbriefumschläge: _____

Zugelassene rote Wahlbriefumschläge wurden in der weiteren Auszählung normal mitgezählt. War der Wahlschein Anlass der Beschlussfassung, wurde er mit einem Vermerk über die Beschlussfassung versehen, fortlaufend nummeriert und der Niederschrift beigefügt.

- 2.6 Wenn Wahlschein und blauer Stimmzettelumschlag in Ordnung waren, wurden die blauen Stimmzettelumschläge in die Wahlurne gelegt und die Wahlscheine gesammelt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Nach 18:00 Uhr wurden die blauen Stimmzettelumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Anzahl der blauen Stimmzettelumschläge wurde unter Nr. 4 eingetragen.

Die blauen Stimmzettelumschläge wurden geöffnet und die Stimmzettelhefte entnommen.

3.2 Die Stimmzettelhefte wurden nach Farben getrennt sortiert und gezählt. Die Anzahl der gelben Stimmzettelhefte und der roten Stimmzettelhefte wurden unter Nr. 4. in der Niederschrift eingetragen. Dann wurden die roten Stimmzettelhefte wieder zurück in die Wahlurne gelegt.

3.3 Die Ermittlung der vorläufigen Fraktionsstärken wurde durch die Briefwahlbezirksleitung und die Beisitzenden gemäß § 47 i. V. m. § 39 HmbBüWO und der Geschäftsanweisung ordnungsgemäß durchgeführt.

Der Wahlvorstand sortierte die gelben Stimmzettelhefte in zwei Stapel (eindeutig gültige und übrige) und zählt diese durch. Die jeweilige Anzahl wurde unter den Kennbuchstaben **E1** und **E2** in die Niederschrift eingetragen. Die eindeutig gültigen Stimmzettelhefte wurden ausgezählt, die übrigen gebündelt in die Wahlurne gelegt.

Der Wahlvorstand zählte die insgesamt für eine Landesliste einer Partei abgegebenen Stimmen auf den eindeutig gültigen Stimmzettelheften gem. § 39 Absatz 5 HmbBüWO aus. Die Ergebnisse wurden von der Briefwahlbezirksleitung mündlich bekannt gegeben.

Die ermittelten Ergebnisse wurden unter Nr. 4 in die Niederschrift eingetragen.

3.4 Das unter Nr. 4 in der Niederschrift eingetragene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Wahlergebnis zur Zusammensetzung der Fraktionsstärken im Briefwahlbezirk festgestellt und von der Briefwahlbezirksleitung mündlich bekannt gegeben.

4. Ermittlung der vorläufigen Fraktionsstärken in der Bürgerschaft



Als Schnellmeldung sind **unverzüglich** telefonisch durchzugeben:

- die Briefwahlbezirksnummer,
- der Name der Briefwahlbezirksleitung und
- die Zahlen in den grau hinterlegten Feldern.

	Anzahl
Blaue Stimmzettelumschläge gesamt (Zahl der Wählerinnen und Wähler)	
Anzahl der gelben Stimmzettelhefte (Landeslisten)	
Anzahl der roten Stimmzettelhefte (Wahlkreislisten)	

Kennbuchstaben

E 1	Anzahl der blauen Stimmzettelumschläge und gelben Stimmzettelhefte, über die Beschluss gefasst werden muss (= Sonderstapel)	E 1	
E 2	Eindeutig gültige gelbe Stimmzettelhefte	E 2	
F	Gültige Stimmen insgesamt (Summe F1 bis F...)*	F	

F 1	Partei A	F 1	
F 2	Partei B	F 2	
F 3	Partei C	F 3	
F 4	Partei D	F 4	
F	F ...	

Kontrollrechnung Wählerinnen und Wähler

E 1	+	E 2	=	Blaue Stimmzettelumschläge gesamt

Die Summe aus der Anzahl der eindeutig gültigen gelben Stimmzettelhefte **E 2** und der Anzahl der Stimmzettelumschläge sowie der gelben Stimmzettelhefte vom Sonderstapel **E 1** ist die Zahl der Wählerinnen und Wähler und muss mit der Gesamtzahl der blauen Stimmzettelumschläge übereinstimmen.

Kontrollrechnung gültige Stimmen

Summe von

 bis

 =

E 2	≤	F	≤	E 2 x 5

* Jede wählende Person hat 5 Stimmen. Die Anzahl der gültigen Stimmen darf deshalb das Fünffache der Anzahl gültiger Stimmzettelhefte nicht übersteigen.

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

Wenn keine Nachzählung, dann Abschnitt streichen!

Das (Die) Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes (Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil: (Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang wiederholt. Das in der Niederschrift enthaltene Wahlergebnis wurde:

mit gleichem Ergebnis festgestellt

erkennbar unter Nr. 4 berichtigt und von der Briefwahlbezirksleitung bekannt gegeben.

5.2 Das Wahlergebnis (grau hinterlegte Felder) wurde als Schnellmeldung unverzüglich telefonisch übermittelt.

5.3 Während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren mindestens **3** Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter Briefwahlbezirksleitung und Schriftführung oder ihre Stellvertretungen, anwesend.

- 5.4 Bei allen Vorgängen wurde gemäß der Geschäftsanweisung für Briefwahlvorstände gehandelt.
- 5.5 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes genehmigt und abschließend unterschrieben.

Hamburg, den 2. März 2025

_____	_____
Briefwahlbezirksleitung	Beisitzer/in
_____	_____
stellvertretende Briefwahlbezirksleitung	Beisitzer/in
_____	_____
Schriftführung	Beisitzer/in
_____	_____
stellvertretende Schriftführung	Beisitzer/in
_____	_____
Beisitzer/in	Beisitzer/in

- 5.6 Das (Die) Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes (*Vor- und Familienname*)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Niederschrift, weil (*Begründung angeben*)



Es ist sicherzustellen, dass die Niederschrift mit Anlagen sowie die weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.



Nicht ausfüllen! Wird bei der Wahlprüfung bearbeitet!

Von der/dem Beauftragten der Bezirkswahlleitung wurde die Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am _____ auf Vollständigkeit überprüft.

(Unterschrift der/des Beauftragten)

Anlage 2: Gelbe Niederschrift für die Landeslisten



Freie und Hansestadt Hamburg



Diese Niederschrift ist auf der letzten Seite von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu unterschreiben.

Briefwahlbezirk

			9	9		
--	--	--	---	---	--	--

Niederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Landeslisten zur Bürgerschaftswahl am 2. März 2025

1. Wahlvorstand

Funktion	Familiename	Vorname
1. Briefwahlbezirksleitung		
2. Stellvertretende Briefwahlbezirksleitung		
3. Beisitzer/in und Schriftführung		
4. Beisitzer/in und stellvertretende Schriftführung		
5. Beisitzer/in		
6. Beisitzer/in		
7. Beisitzer/in		
8. Beisitzer/in		
9. Beisitzer/in		
10. Beisitzer/in		

In Abstimmung mit der Wahlgeschäftsstelle war/waren zusätzlich als Hilfskraft tätig:

Hilfskraft		
Hilfskraft		

2. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses der Landeslisten

- 2.1 Die Stimmzettelumschläge wurden am 2. März 2025 geöffnet, gezählt und das Ergebnis unter Nr. 3 bei Kennbuchstabe B 4 in die Niederschrift eingetragen.
- 2.2 Die Stimmen wurden durch die Wahlbezirksleitung und die Beisitzenden gemäß § 47 i.V.m. § 41 HmbBüWO und der Geschäftsanweisung für Briefwahlvorstände ordnungsgemäß gezählt.
- Der Briefwahlvorstand fasste über leere blaue Umschläge des Sonderstapels und die gelben Stimmzettelhefte vom Sonderstapel Beschluss. Die jeweilige Entscheidung wurde von der Briefwahlbezirksleitung mündlich bekannt gegeben und auf dem – auf der Rückseite des Stimmzettelheftes angebrachten und ausgefüllten – Aufkleber vermerkt.
- Die ermittelten Stimmen wurden in die Abstreichlisten eingetragen und sind in das unter Nr. 3 in die Niederschrift eingetragene Ergebnis eingeflossen.
- 2.3 Alle Stimmzettelhefte vom Sonderstapel (gültig und ungültig beschlossene) und die leeren blauen Umschläge sind als fortlaufend nummerierte Anlagen dieser Niederschrift beigefügt.
- 2.4 Das in Nr. 3 der Niederschrift eingetragene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Briefwahlergebnis der Bürgerschaftswahl im Briefwahlbezirk festgestellt und von der Briefwahlbezirksleitung mündlich bekannt gegeben.

3. Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Landeslisten

Als Schnellmeldung sind **unverzüglich** telefonisch durchzugeben:

- die Wahlbezirksnummer,
- der Name der Wahlbezirksleitung und
- die Zahlen in den grau hinterlegten Feldern.

Kennbuchstaben

E 1	Ungültige gelbe Stimmzettelhefte und ungültig beschlossene sowie leere blaue Umschläge vom Sonderstapel	E 1	
E 2	Gültige gelbe Stimmzettelhefte	E 2	
B 4	Anzahl Wählerinnen und Wähler (Summe aus allen gelben Stimmzettelheften und blauen Umschlägen vom Sonderstapel)	B 4	
F	Gültige Stimmen insgesamt*	F	

Kontrollrechnung Stimmzettelhefte

E1	+	E2	=	B4
	+		=	

Kontrollrechnung gültige Stimmen

F 1	bis	F ...	=	F		E 2	≤	F	≤	E 2 x 5
							≤		≤	

* Jede wählende Person hat 5 Stimmen. Die Anzahl der gültigen Stimmen darf deshalb das Fünffache der Anzahl der gültigen Stimmzettelhefte nicht übersteigen.

F 1	Summe aller gültigen Stimmen der Partei A	F 1	
F 1 - H	Stimmen nach Heilungsregelung	F 1 - H	
F 1 - 0	Listenstimmen der Partei A	F 1 - 0	
F 1 - 1		F 1 - 1	
F 1 - ...		F 1 - ...	

F 2	Summe aller gültigen Stimmen der Partei B	F 2	
F 2 - H	Stimmen nach Heilungsregelung	F 2 - H	
F 2 - 0	Listenstimmen der Partei B	F 2 - 0	
F 2 - 1		F 2 - 1	
F 2 - ...		F 2 - ...	

F 3	Summe aller gültigen Stimmen der Partei C	F 3	
F 3 - H	Stimmen nach Heilungsregelung	F 3 - H	
F 3 - 0	Listenstimmen der Partei C	F 3 - 0	
F 3 - 1		F 3 - 1	
F 3 - ...		F 3 - ...	

4. Abschluss der Briefwahlergebnisfeststellung der Landeslisten

- 4.1 Bei der Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Landeslisten waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

Wenn keine Nachzählung, dann folgenden Abschnitt streichen!

Das (Die) Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes (*Vor- und Familienname*)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil:
(*Angabe der Gründe*):

Daraufhin wurde der Zählvorgang wiederholt. Das in der Niederschrift enthaltene Briefwahlergebnis wurde:

- mit gleichem Ergebnis festgestellt
 erkennbar unter Nr. 3 berichtigt und von der Briefwahlbezirksleitung bekanntgegeben.

- 4.2 Das Briefwahlergebnis der Landeslisten (grau hinterlegte Felder) und der Name der Briefwahlbezirksleitung wurden als Schnellmeldung unverzüglich telefonisch übermittelt.
- 4.3 Während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses der Landeslisten waren mindestens **3** Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter Briefwahlbezirksleitung und Schriftführer/in oder ihre Stellvertretungen, anwesend.
- 4.4 Bei allen Vorgängen wurde gemäß der Geschäftsanweisung für Briefwahlvorstände gehandelt.

4.5 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes genehmigt und von ihnen abschließend unterschrieben.

Hamburg, den 3. März 2025

Briefwahlbezirksleitung

Beisitzer/in

stellvertretende Briefwahlbezirksleitung

Beisitzer/in

Schriftführung

Beisitzer/in

stellvertretende Schriftführung

Beisitzer/in

Beisitzer/in

Beisitzer/in

4.6 Das (Die) Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes (*Vor- und Familienname*)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Niederschrift, weil (*Angabe der Gründe*):

4.7 Alle gelben Stimmzettelhefte, die nicht dieser Niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wurden verpackt.



Es ist sicherzustellen, dass die Niederschrift mit Anlagen sowie die weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Nicht ausfüllen! Wird bei der Wahlprüfung bearbeitet!

Von der/dem Beauftragten der Bezirkswahlleitung wurde die Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am _____ auf Vollständigkeit überprüft.

(Unterschrift der/des Beauftragten)

Anlage 3: Rote Niederschrift für die Wahlkreislisten



Freie und Hansestadt Hamburg



Diese Niederschrift ist auf der letzten Seite von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu unterschreiben.

Briefwahlbezirk

			9	9					

Niederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahlkreislisten zur Bürgerschaftswahl am 2. März 2025

1. Briefwahlvorstand

Funktion	Familiename	Vorname
1. Briefwahlbezirksleitung		
2. Stellvertretende Briefwahlbezirksleitung		
3. Beisitzer/in und Schriftführung		
4. Beisitzer/in und stellvertretende Schriftführung		
5. Beisitzer/in		
6. Beisitzer/in		
7. Beisitzer/in		
8. Beisitzer/in		
9. Beisitzer/in		
10. Beisitzer/in		

In Abstimmung mit der Wahlgeschäftsstelle war/waren zusätzlich als Hilfskraft tätig:

Hilfskraft		
Hilfskraft		

2. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses der Wahlkreislisten

- 2.1 Die Briefwahlbezirksleitung überzeugte sich, dass alle roten Stimmzettelhefte der Wahlurne entnommen wurden.
- 2.2 Die Stimmzettelumschläge wurden geöffnet, gezählt und das Ergebnis unter Nr. 3 bei Kennbuchstabe **B 3** in die Niederschrift eingetragen
- 2.3 Die Stimmen wurden durch die Wahlbezirksleitung und die Beisitzenden gemäß § 47 i.V.m. § 41 HmbBüWO und der Geschäftsanweisung für Briefwahlvorstände ordnungsgemäß gezählt.
Der Briefwahlvorstand fasste über die roten Stimmzettelhefte vom Sonderstapel Beschluss. Die jeweilige Entscheidung wurde von der Briefwahlbezirksleitung mündlich bekannt gegeben und auf dem – auf der Rückseite des Stimmzettelheftes angebrachten und ausgefüllten – Aufkleber vermerkt.
Die ermittelten Stimmen wurden in die Abstreichlisten eingetragen und sind in das unter Nr. 3 in die Wahlniederschrift eingetragene Ergebnis eingeflossen.
- 2.4 Alle Stimmzettelhefte vom Sonderstapel (gültig und ungültig beschlossene) sind als fortlaufend nummerierte Anlagen dieser Niederschrift beigelegt.
- 2.5 Das in Nr. 3 der Niederschrift eingetragene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Briefwahlergebnis der Bürgerschaftswahl im Briefwahlbezirk festgestellt und von der Briefwahlbezirksleitung mündlich bekannt gegeben.

3. Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Wahlkreislisten

Als Schnellmeldung sind **unverzüglich** telefonisch durchzugeben:

- die Wahlbezirksnummer,
- der Name der Wahlbezirksleitung und
- die Zahlen in den grau hinterlegten Feldern.

Kennbuchstaben

C 1	Ungültige rote Stimmzettelhefte vom Sonderstapel	C 1	
C 2	Gültige rote Stimmzettelhefte	C 2	
B 3	Rote Stimmzettelhefte gesamt	B 3	
D	Gültige Stimmen insgesamt*	D	

Kontrollrechnung Stimmzettelhefte

C 1	+	C 2	=	B 3
	+		=	

Kontrollrechnung gültige Stimmen

D 1	bis	D ...	=	D		C 2	≤	D	≤	C 2 x 5
							≤		≤	

* Jede wählende Person hat 5 Stimmen. Die Anzahl der gültigen Stimmen darf deshalb das Fünffache der Anzahl der gültigen Stimmzettelhefte nicht übersteigen.

D 1	Gültige Stimmen aller Kandidierenden der Partei 1	D 1	
D 1 - 1		D 1 - 1	
D 1 - 2		D 1 - 2	

D 2	Gültige Stimmen aller Kandidierenden der Partei 2	D 2	
D 2 - 1	Musterfrau, Maria	D 2 - 1	
D 2 - 2	Mustermann, Manfred	D 2 - 2	

D 3	Gültige Stimmen aller Kandidierenden der Partei 3	D 3	
D 3 - 1	Mustermann, Mirco	D 3 - 1	
D 3 - 2	Musterfrau, Madeleine	D 3 - 2	

4. Abschluss der Briefwahlergebnisfeststellung der Wahlkreislisten

4.1 Bei der Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Wahlkreislisten waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

Wenn keine Nachzählung, dann folgenden Abschnitt streichen!

Das (Die) Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes (*Vor- und Familienname*)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil:
(*Angabe der Gründe*):

Daraufhin wurde der Zählvorgang wiederholt. Das in der Niederschrift enthaltene Briefwahlergebnis wurde:

mit gleichem Ergebnis festgestellt

erkennbar unter Nr. 3 berichtigt und von der Briefwahlbezirksleitung bekanntgegeben.

4.2 Das Briefwahlergebnis der Wahlkreislisten (grau hinterlegte Informationen) und der Name der Briefwahlbezirksleitung wurden als Schnellmeldung unverzüglich telefonisch übermittelt.

4.3 Während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses der Wahlkreislisten waren mindestens **3** Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter Briefwahlbezirksleitung und Schriftführer/in oder ihre Stellvertretungen, anwesend.

4.4 Bei allen Vorgängen wurde gemäß der Geschäftsanweisung für Briefwahlvorstände gehandelt.

4.5 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes genehmigt und von ihnen abschließend unterschrieben.

Hamburg, den 3. März 2025

Briefwahlbezirksleitung

Beisitzer/in

stellvertretende Briefwahlbezirksleitung

Beisitzer/in

Schriftführung

Beisitzer/in

stellvertretende Schriftführung

Beisitzer/in

Beisitzer/in

Beisitzer/in

4.6 Das (Die) Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes (*Vor- und Familienname*)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Niederschrift, weil (*Angabe der Gründe*):

4.7 Alle roten Stimmzettelhefte, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wurden verpackt.



Es ist sicherzustellen, dass die Niederschrift mit Anlagen sowie die weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Nicht ausfüllen! Wird bei der Wahlprüfung bearbeitet!

Von der/dem Beauftragten der Briefwahlleitung wurde die Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am _____ auf Vollständigkeit überprüft.

(Unterschrift der/des Beauftragten)

Anlage 5: Beispiele für ungültige Stimmen

Blaue Stimmzettelumschläge sind wie 1 ungültiges Stimmzettelheft zu werten, wenn

- sie **leer** sind (also kein Stimmzettelheft enthalten),
- sie mehrere Stimmzettelhefte gleicher Farbe enthalten, deren gekennzeichnete Felder (Wahlvorschläge, Kandidierende) voneinander abweichen,
 - mehrere gelbe Stimmzettelhefte = 1 ungültiges gelbes Stimmzettelheft
 - mehrere rote Stimmzettelhefte = 1 ungültiges rotes Stimmzettelheft
- neben dem gelben und roten Stimmzettelheft sonstiger **das Wahlgeheimnis gefährdender Inhalt** beiliegt (z. B. Schriftstücke mit dem Namen der wählenden Person).

Stimmzettelhefte sind ungültig, wenn sie

- **nicht amtlich hergestellt** sind (bspw. einem Wahlplakat entnommen),
- zwar gekennzeichnet, aber **völlig durchgestrichen** oder **durchgerissen** sind,
- nicht gekennzeichnet (**leer**) sind,
- nur aus einem **Teilstück** des amtlichen Stimmzettels bestehen, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält,
- für einen **anderen Bezirk/Wahlkreis** bestimmt sind,
- für eine andere Wahl bestimmt sind oder für eine frühere Wahl bestimmt waren,
- einen **Zusatz** oder **Vorbehalt** enthalten. Ein Zusatz oder Vorbehalt ist jede über die bloße Stimmabgabe hinausgehende verbale Beifügung („Alles Mist“, „Stimme gilt nur, wenn XX Bürgermeister wird“, usw.), egal ob sich diese eindeutig auf den gekennzeichneten Wahlvorschlag bezieht oder nicht und ob dadurch Unklarheit über den Willen der wählenden Person hervorgerufen wird oder nicht. Keine Zusätze liegen bei neutralen Zeichen, z. B. Strichen, kurzen Anmerkungen zur Gültigkeit der Kennzeichnung („gilt“) oder Korrektur einer Kennzeichnung vor.
- **mehr als die erlaubte Maximalzahl** von 5 Kreuzen aufweisen und nicht alle über die Maximalzahl hinausgehenden Kreuze zweifelsfrei getilgt sind bzw. der Wille durch ein „gilt“ oder dergleichen nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
 - ➔ bei Auszählung der Landeslisten-Stimmzettelhefte (gelb) ist die **Heilungsregelung** anzuwenden, siehe Punkt 6.2 der Geschäftsanweisung
- **Streichungen** oder **Hinzufügungen** im Bereich der Namen der Kandidierenden aufweisen,
- einen Hinweis auf den **Namen der Wählerin/des Wählers** enthalten (bspw. wenn die Wahlbenachrichtigung beiliegt oder der Name im oder auf dem Stimmzettelheft vermerkt ist),
- in einem für die Kennzeichnung vorgesehenen Feld **statt eines Kreuzes Beschädigungen** aufweisen (z. B. Riss oder Loch).

Stimmen sind ungültig, wenn

- sie den **Willen der wählenden Person nicht zweifelsfrei erkennen** lassen,
- sie mit einem **Fragezeichen** versehen wurden,
- zwar angekreuzt wurde, das Kreuz aber mehr als geringfügig über ein Kreisfeld hinausragt und **sich über mehrere Felder erstreckt**, auch wenn der Schnittpunkt in einem Kreis liegt,
- bis auf ein Kreisfeld alle Kreisfelder gekennzeichnet sind.

Anlage 6: Handreichung Wahlbeobachtung

Da die Öffentlichkeit der Wahl ein wichtiges Wahlrechtsprinzip ist, besteht für jede Person die Möglichkeit, sich von der ordnungsgemäßen Abwicklung der Wahl durch Beobachtung vor Ort ein Bild zu machen. Mitglieder des Wahlvorstandes sind grundsätzlich nicht zur Interaktion mit beobachtenden Dritten verpflichtet, sollten aber für Fragen offen sein. Das Verhalten beobachtender Dritter unterliegt Grenzen, die nicht überschritten werden dürfen.

Was ist zulässig	Was ist nicht zulässig
<ul style="list-style-type: none"> • Aufenthalt auch nicht wahlberechtigter Personen im Wahllokal (Öffentlichkeit) während der gesamten Zeit von 8 Uhr bis zur mündlichen Ergebnisverkündung 	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen der Ruhe und Ordnung oder Verzögerungen der Wahlhandlung oder der Auszählung • Wählende dürfen weder angesprochen noch beeinflusst werden • Tragen von parteipolitischen Symbolen während der Wahlzeit von Personen, die sich länger im Wahlraum aufhalten • Wahlpropaganda
<ul style="list-style-type: none"> • Entscheidungen des Wahlvorstandes verfolgen 	<ul style="list-style-type: none"> • Eingreifen in die Entscheidungen des Wahlvorstandes
<ul style="list-style-type: none"> • Ggf. generelle Fragen an den Wahlvorstand • Nachfragen, wenn eine öffentliche Bekanntgabe akustisch nicht verstanden wurde (z. B. Ergebnisverkündung) 	<ul style="list-style-type: none"> • Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis • Abfrage von personenbezogenen Daten oder Auskünfte, wer bisher gewählt/nicht gewählt hat • Forderung einer Nachzählung
<ul style="list-style-type: none"> • Beobachtung im Wahlraum, auch mit Blick auf den Auszählungstisch • Führen von Strichlisten während der Auszählung • Notizen über mögliche Unregelmäßigkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährdung des Wahlheimnisses • Anfassen von Wahlunterlagen oder Stimmzetteln • Kein Recht auf Beobachtung/Teilnahme an der Übermittlung der Schnellmitteilung
<ul style="list-style-type: none"> • Medienberichterstattung während der Wahlhandlung mit Zustimmung des Wahlvorstandes • Medienberichterstattung während der Auszählung in Abstimmung mit dem Wahlvorstand 	<ul style="list-style-type: none"> • Foto- oder Videoaufnahmen durch beobachtende Dritte ohne Zustimmung der abgebildeten Personen (Recht am eigenen Bild), auch nicht von vermuteten Unregelmäßigkeiten
<ul style="list-style-type: none"> • Schriftlicher Wahleinspruch bei der Hamburgischen Bürgerschaft innerhalb von 2 Monaten nach dem Wahltag 	<ul style="list-style-type: none"> • Wahleinspruch beim Wahlvorstand

Bei Verstößen gegen die Regeln soll zunächst eine Ermahnung ausgesprochen werden, bei wiederholtem Verstoß oder gravierenden Störungen kann die Person des Wahllokals verwiesen werden. Ist wegen Störung eine ordnungsgemäße Ergebnisfeststellung nicht möglich, ist die Auszählung ggf. bis zur Wiederherstellung der Ordnung zu unterbrechen.

Bei erzwungener oder unabweisbarer Unterbrechung sind alle Unterlagen einschließlich der Stimmzettel vom Wahlvorstand zu verpacken, zu versiegeln und unter Verschluss zu halten, bis die öffentliche Stimmauszählung fortgeführt werden kann. Bei nicht abstellbaren Störungen ist die Wahlgeschäftsstelle zu verständigen. Können ordnungsgemäße Zustände auch dann nicht hergestellt werden, ist die Polizei hinzuzuziehen.

Anlage 7: Plakat zur Briefauszählung der vorläufigen Fraktionsstärken

BÜRGERSCHAFTSWAHL 2025: VORLÄUFIGE FRAKTIONSSTÄRKEN**SONNTAG, 2. März 2025 (BRIEF)**

Eintragen in die Niederschrift

Vorbereiten**1.**

Wahlbriefe zählen

**2.**

Wahlbriefe öffnen und Inhalt/Wahlscheine prüfen

**3.**

Wahlbriefe durch Abgleich von Wahlschein und Negativliste aussortieren

**Bis 18:00 Uhr****5.**

Blaue Stimmzettelumschläge zählen und öffnen

**6.**

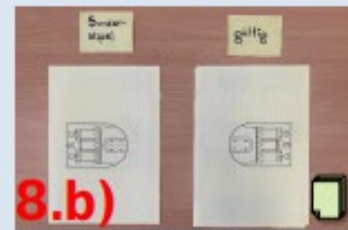
Stimmzettelhefte nach Farben sortieren und getrennt zählen

Zählen der Stimmen ab 18 Uhr**7.**

Rote Stimmzettelhefte in Wahlurne verpacken

**8.a)**

Gelbe Stimmzettelhefte prüfen: eindeutig gültige Stimmzettelhefte nach Parteien abstreichen

**8.b)**

Nicht eindeutig gültige gelbe Stimmzettelhefte auf den separaten Sonderstapel legen

**9.**

Ergebnisse der Abstreichlisten auf dem Hilfsblatt addieren

**10.**

Ergebnis bei der Ergebnisannahme melden

**11.**

Niederschrift vervollständigen

**12.**

Aufwandsentschädigung auszahlen

**13.**

Wahlunterlagen verpacken und Wahllokal aufräumen

**14.**

Wahlurne schließen und versiegeln

VIelen DANK FÜR IHREN EINSATZ!

Anlage 8: Plakat zur Auszählung am Montag

BÜRGERSCHAFTSWAHL 2025: ABLAUF DER AUSZÄHLUNG (BRIEF)

MONTAG, 3. März 2025



Hamburg

 Eintragen in die Niederschrift

Vorbereiten



1.

Siegel prüfen



2.

Eindeutig gültige gelbe
Stimmzettelhefte zählen

3.

Stimmzettelhefte und blaue
Umschläge vom Sonderstapel zählen

Zählen der Stimmen



4.

Gelbe Stimmzettelhefte
feinsortieren

5.

Über "Sonderstapel" beschließen



6.

"Stapel für verteilte Stimmen"
auszählen und Stimmen
abstreichen

7.

"Parteien-Stapel" auszählen und
Stimmen abstreichen

8.

Endergebnis der Abstreichlisten
in Niederschrift übertragen

9.

Ergebnis gelbe Niederschrift
melden

10.

Gelbe Stimmzettelhefte
verpacken

11.

Genauso die roten
Stimmzettelhefte auszählen

12.

Ergebnis rote Niederschrift
melden

Abschluss



13.

Aufwandsentschädigung
auszahlen

14.

Wahlunterlagen verpacken und
Wahllokal aufräumen

15.

Ergebniskarton zur
Annahmestelle bringen

VIELEN DANK FÜR IHREN EINSATZ!

Anlage 9: Material für den Briefwahlvorstand

Im Materialsacksack	Anzahl
Geschäftsanweisung für den Briefwahlvorstand	1
Rechtsgrundlagen Bürgerschaftswahl (DIN A4)	1
DIN-A2-Plakat „Wahlbekanntmachung“	1
DIN-A1-Plakat „Bürgerschaftswahl 2025 – Ermittlung der Fraktionsstärke Briefwahl“	1
Schreibblock, DIN A4, kariert	1
Block Haftnotizen	1
Kugelschreiber, blau	5
Permanentmarker	1
Transparentes Klebeband (Rolle) und Abroller	1
Abfallbeutel (für geöffnete, entleerte rote und blaue Umschläge usw. bzw. für Restmüll)	3
Taschenrechner	1
Brieföffner	10
Pflaster	1 Heft
Gummierte Blattwender	5
Siegeletiketten für Wahlurne	1 Blatt
Hilfsblatt zur Ermittlung der vorläufigen Fraktionsstärken	1
Abstreichlisten, weiß, „vorläufige Fraktionsstärken“	Paket
Niederschrift, weiß, „vorläufige Fraktionsstärken Briefwahl“	1
Faltkarton zum Verpacken der Stimmzettelhefte und Wahlscheine, gefaltet	16
Aufkleber für den Archivkarton Wahlscheine	2
Aufkleber für die Archivkartons Stimmzettelhefte Landeslisten, gelb	7
Aufkleber für die Archivkartons Stimmzettelhefte Wahlkreislisten, rot	7
Ergebniskarton Bürgerschaftswahl - Briefwahl	1

In der Urne	Anzahl
Wahlbriefe zur Bürgerschaftswahl, rot	diverse

Im Materialsack, im separaten Umschlag für Montag	Anzahl
DIN-A1-Plakat „Bürgerschaftswahl 2025 – Ablauf der Brief-Auszählung“	1
Aufkleber für Stimmzettel des Sonderstapels	7 Bögen
Siegeletiketten für Archivkartons und Ergebniskarton	30 Stück
Niederschrift, gelb, Landeslisten	1
Abstreichliste blanko, weiß	Paket
Abstreichliste, gelb, Landeslisten	Paket